DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 3/85

9. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.
Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.
Redaktion: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.
Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Karl Pisa.
Leitender Redakteur: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Redakteur: Erhard Zagler.
Anzeigenkontakt: Christine Sekava
Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11.
Verwaltung und Anzeigenannahme: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.
Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.
Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.
Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Hafferlstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.
Jahresbezugspreis: S 168,–.
Erscheinungsweise: viermal im Jahr.
Anzeigentarif: Nr. 5, gültig ab 1. Juli 1983.
PSK-Konto Nr. 1892.396, Volksbank Wien-Mitte, Wr. Genossenschaftsbank Nr. 0077572709.

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

...

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Inhalt

Seite

Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Otto Riedl
Unwahre Behauptungen in Sachverständigengutachten 2

Dr. Harold Krammer, Richter des OLG Wien
Ausgewählte Probleme zum Sachverständigengebührenrecht 3

Dr. Richard Rauscher
Zur Bewertung von Baugrundstücken 12

Veränderungen im österreichischen Normenwerk 14

Veranstaltungen + Termine + Seminare 16

Literatur 20

Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Otto Riedl

Unwahre Behauptungen in Sachverständigengutachten

Das Ansehen des Standes der Sachverständigen, die ihre Aufgabe ja nicht als Beruf, sondern als Berufung aufzufassen haben, erscheint, wie Präsident Rollwagen immer wieder, zuletzt in der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland am 10. Dezember 1984 ausführte, angegriffen. Gerade in den Medien werden bisweilen bösartige Stimmen laut, die nicht immer aus der Luft gegriffene Beschuldigungen enthalten. Gegen entsprechende Bezahlung könne man von Sachverständigen jedes gewünschte Gutachten erhalten, wobei zunächst gar nicht direkte Unwahrheiten gemeint sind, sondern vielmehr das Nichterwähnen von Tatsachen, die möglicherweise für die Beurteilung durch Nichtsachverständige, also zum Beispiel Richter, wesentlich gewesen wären.

Immer wieder werden solche Vorwürfe zu Unrecht auch von amtlichen Gutachtern gegenüber von Beschuldigten erbrachten Privatgutachten erhoben, wodurch diese natürlich an Beweiskraft stark verlieren. Um so mehr interessiert in diesem Zusammenhang das Urteil eines Höchstgerichtes*, das die Beschwerde eines Beamten gegen einen Bescheid der Diszplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt verwirft. Der Beschwerdeführer war mit sofortiger Wirkung gemäß § 112, Abs. 1, BDG 1979 vorläufig vom Dienst enthoben worden, weil sich auf Grund eines Sachverhaltes, der hier zunächst nicht näher erörtert werden soll, der dringende Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ergeben hatte, nämlich der Erstattung falscher Gutachten und unrichtiger Anzeigen an die Justizbehörde. Dabei handelt es sich nicht um einen Methodenstreit bei der Untersuchung, sondern um unwahre Behauptungen in Sachverständigengutachten, um Verfälschungen von Befunden und Erstellung falscher Gutachten. Dem Beschwerdeführer war nicht etwa vorgeworfen worden, daß er „Erstverkoster" für nicht verläßlich gehalten und daher eine Nachverkostung angeordnet habe, oder daß die von ihm angelegten wissenschaftlichen Beurteilungskriterien bei der Gutachtenserstellung unrichtig gewesen seien, sondern vielmehr, daß er in den Gutachten in wesentlichen Punkten die Unwahrheit gesagt, damit ein falsches Gutachten erstellt und dadurch seine Dienstpflichten gröblich verletzt habe.

Nun folgen einige wesentliche Sätze, die wörtlich zitiert werden sollen:

„Unter einem Sachverständigen sei eine Person zu verstehen, die bei der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes dadurch mitwirke, daß sie Tatsachen erhebe (Befunde) und aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer Fachkundigkeit tatsächlich Schlußfolgerungen ziehe (Gutachten). Der Sachverständige habe somit Tatsachen klarzustellen und auf Grund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursachen oder Wirkungen festzustellen. Er müsse aber immer im Bereich der Tatsachen bleiben. Das Gutachten stelle sich seiner Natur nach somit als Aussage über einen festgestellten Sachverhalt und die Beurteilung desselben unter dem Gesichtspunkt der betreffenden Fachkunde dar. Die Befunderhebung und die darauf gegründete, vom Fachwissen getragene Erstattung des Gutachtens bildeten zugleich aber auch den Rahmen für die Tätigkeit des Sachverständigen. Wesentliches Kriterium sei die Schlüssigkeit des Gutachtens. Weiters sei erforderlich, daß das Gutachten auch von einem Nichtfachmann verstanden werden könne, damit eine Nachvollziehung auch durch solche Personen (z. B. Richter) im Hinblick auf die Überprüfung der Schlüssigkeit möglich sei. Das Gutachten habe bei ausreichender Begründung – was die Anführung aller für die Aussage wesentlichen Fakten voraussetze – schlüssig, d. h. entsprechend den Denkgesetzen, und frei von Widersprüchen aus dem objektiven wahrheitsgemäßen und vollständigen Befund abgeleitet zu sein. Die Schlüssigkeit erfordere, aufzuzeigen, auf welchem Weg der Sachverständige zu seinen Schlußfolgerungen gekommen sei. Daraus ergebe sich, daß ein Sachverständigengutachten sowohl hinsichtlich Befund als auch Gutachtensaussage vollständig und schlüssig sein müsse, und daß jederzeit auch von einem Nichtfachmann dessen Schlüssigkeit nachvollzogen können werden müssen. Dazu gehöre vor allem, daß das Gutachten hinsichtlich der Befundaufnahme keine unwahren Angaben enthalte. Treffe dies – wie im vorliegenden Fall – nicht zu, würde die Behörde (Gericht), die das Gutachten zur Grundlage ihrer rechtlichen Entscheidung nehme, zu einer unrichtigen Entscheidung kommen und damit einer Partei des Verfahrens schweren Schaden zufügen."

Zu diesen Ausführungen ist nichts zu ergänzen, sie sind eindeutig, klar und verständlich. Im weiteren wird nun die Frage der Belassung der betreffenden Person im Dienst behandelt, die mit der Frage der Gefährdung des Ansehens des Amtes im Zusammenhang steht. Obwohl zweifellos für die Sache interessant, soll dies hier nicht erörtert werden, da hier nur die das Sachverständigenwesen ganz allgemein interessierenden Fragen das Thema der Erörterungen bilden. Abschließend dazu noch die Meinung des VerwGH dazu, wiederum wörtlich zitiert:

„Unabhängig von der Frage der Richtigkeit des Ergebnisses des Gutachtens über die Beschaffenheit der in Rede stehenden Proben verkennt nämlich der Beschwerdeführer offensichtlich den Aufgabenbereich eines Sachverständigen, dessen Gutachten der Schlüssigkeitsprüfung durch das in der Sache selbst erkennende Organ bzw. die am Verfahren Beteiligten unterliegt. Dies setzt aber im Sinne der Annahme der belangten Behörde eine den tatsächlichen Vorgängen entsprechende Befunddarstellung voraus, was insbesondere auch für den

(Fortsetzung auf Seite 11)

* VerwGH Zl. $\frac{84/09/0075}{10}$ v. 12. Sept. 1984

Dr. Harald Krammer, Richter des OLG Wien

Ausgewählte Probleme zum Sachverständigengebührenrecht

Gliederung

1. Einleitung
2. Gerichtlicher Auftrag (§ 25 Abs. 1 GebAG 1975)
3. Gebührenbestimmung und inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens (§§ 25 Abs. 3, 39 GebAG 1975)
4. Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG 1975)
5. Gebühren bei Begutachtung durch mehrere Sachverständige – Obergutachten (§ 37 Abs. 1 GebAG 1975)
6. Probleme der Verzögerung bei der Bestimmung und Zahlung von Sachverständigengebühren (§§ 24, 26, 38, 39, 42 GebAG 1975)

1. Einleitung

Die meisten Sachverständigen haben mit dem Gebührenrecht wenig Freude: Sehr oft werden dem Sachverständigen die Gebühren im Verhältnis zu seinem Arbeitsaufwand als viel zu niedrig erscheinen, anderseits wird er sowohl im materiellen Gebührenrecht wie bei der gerichtlichen Gebührenbestimmung mit juristischen Problemen konfrontiert, die seiner meist naturwissenschaftlich-technischen oder wirtschaftlichen Denkweise weitgehend fremd sind. Anderseits sind die Sachverständigengebühren das Honorar für die dem Gericht erbrachte Arbeitsleistung und damit für den Sachverständigen als Einkommen oder zumindest Einkommensbestandteil wichtig. Für die Parteien sind die Sachverständigengebühren allerdings Kosten der Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Rahmen des ihnen vom Staat zugesagten Rechtsschutzes. Im Rechtsstaat sind die Kosten der Rechtsdurchsetzung ein zentrales Anliegen. Der Staat regelt daher die Höhe der Gebühren und ihre Bestimmung in einem eigenen Gesetz und überläßt die Festlegung des Honorars des Sachverständigen aus vielfältigen Gründen nicht – wie bei anderen vergleichbaren Leistungen in der Wirtschaft – dem Spiel von Angebot und Nachfrage. Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren ist daher gezwungen, sich mit den juristischen Problemen des Gebührenrechts und Bestimmungsverfahrens herumzuschlagen. Schon im Eintragungsverfahren muß der Bewerber nach § 4 Abs. 2 SDG Kenntnisse der wesentlichen Bestimmungen der Verfahrensvorschriften und der die Sachverständigen im allgemeinen betreffenden Vorschriften nachweisen. Aber auch eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Richter und Sachverständigen wird sehr gefördert, wenn der Sachverständige mit den für die Gerichtsverfahren relevanten Rechtsvorschriften einigermaßen vertraut ist und der juristischen Denk- und Arbeitsweise des Richters Verständnis entgegenbringt. Zu diesem Verständnis und zur Klärung einiger grundsätzlicher Probleme des Sachverständigengebührenrechts möchte ich mit meinen Ausführungen beitragen.

2. Gerichtlicher Auftrag (§ 25 Abs. 1 GebAG 1975)

Eine für den Gebührenanspruch des Sachverständigen besonders wichtige Bestimmung ist § 25 GebAG. Nach Abs. 1 richtet sich der **Anspruch auf die Gebühr** nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag. Der folgende Halbsatz gibt gleich den für alle Fragen des gerichtlichen Auftrages einzig richtigen und zweckmäßigen Ratschlag: nämlich, daß der Sachverständige bei Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages die Weisung des Gerichtes einzuholen hat. Würde diese Anweisung des Gesetzes öfter befolgt, könnte nicht nur in vielen Fällen die Tätigkeit des Sachverständigen effizienter sein – nicht zuletzt, weil der Sachverständige den Richter auf für die Beurteilung wichtige Umstände hinweisen kann –, sondern könnten auch viele Gebührenprobleme vermieden werden.

Gleich zu Beginn der Erörterung dieser Fragen muß ich allerdings zugeben, daß die **erste Ursache für Auseinandersetzungen über den Umfang des Gutachtensauftrages** an den Sachverständigen in aller Regel vom Gericht gesetzt wird, das das Beweisthema, die Fragen, die der Sachverständige beantworten soll, den genauen Zweck der Untersuchung nicht detailliert und präzise nennt. Oft wird dem Sachverständigen der Gerichtsakt bloß mit dem Auftrag geschickt, ein Gutachten „im Sinne des Beweisbeschlusses" zu erstatten, wobei der Beweisbeschluß völlig nichtssagend ist oder die verschiedensten Beweisthemen enthält, die mit der Fachkunde des Sachverständigen mehr oder weniger oder auch gar nichts zu tun haben. Andere kryptische Formulierungen lauten, daß das Gutachten „zu allen relevanten Fragen" zu erstatten sei, oder schlicht, daß der Sachverständige eben in diesem Verfahren ein Gutachten erstatten solle. Gewiß wird sich manchmal die zu begutachtende Fachfrage aus dem dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt eindeutig ergeben, in vielen Fällen sind aber die Zwecke über Umfang und Inhalt der vom Sachverständigen zu untersuchenden Fragen schon durch die Formulierung des gerichtlichen Auftrages gegeben und treten nicht erst im Laufe der Gutachterarbeit auf – ein weiterer Fall, der gelegentlich zu beobachten ist.

Dem Umstand, daß häufig das den Auftrag erteilende Gericht an Unklarheiten über Umfang und Inhalt des Gutachtensauftrages „schuld" ist, trägt die Rechtsprechung durch eine dem Gebührenanspruch des Sachverständigen eher freundliche Haltung Rechnung.

So spricht etwa die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 19. Juli 1983, 25 Bs 297/83, aus, daß der Sachverständige bei einem Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens über das Fehlverhalten des Beschuldigten davon ausgehen könne, daß er zumindest stillschweigend ermächtigt sei, **alle zur Erstellung des Gutachtens üblicher-**

weise notwendigen Erhebungen anzustellen, wozu jedenfalls die Besichtigung der Unfallstelle mit den Sichtverhältnissen und Rekonstruktionsmöglichkeiten des Spurenverlaufes zu zählen sind.

In anderen Entscheidungen findet sich etwa die Formulierung, daß einem Sachverständigen nicht entgegengehalten werden könne, einen nicht erforderlichen Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt zu haben, wenn sich seine **Tätigkeit im Rahmen des – wenngleich unklaren – gerichtlichen Auftrages** gehalten habe (ähnlich etwa LG für ZRS Wien vom 5. Oktober 1976, 41 R 508/76).

Die meines Erachtens allerdings zu weit gehende Entscheidung des LG für ZRS Wien vom 24. Juni 1976, 45 R 212/78, meint sogar, daß dem Sachverständigen für eine über den Gerichtsauftrag hinausgehende, auf Grund eines ergänzenden Vorbringens des Klägers bei der Besichtigung durch den Sachverständigen erfolgte weitere Befundaufnahme ein Gebührenanspruch zustehe, zumal sich der beim Ortsaugenschein vertretene Beklagte dagegen nicht ausgesprochen habe. Ich halte diese Entscheidung für unrichtig, weil sich der Sachverständige klar über den gerichtlichen Auftrag hinweggesetzt hat, auch wenn gewiß zuzugestehen ist, daß der Sachverständige dies sicher aus prozeßökonomischen Beweggründen gemacht hat. Die **Bestimmung des Prozeßstoffes** ist aber **nicht Sache des Sachverständigen.** In diesem Sinn hat auch das Oberlandesgericht Wien in seiner Entscheidung vom 29. Mai 1984, 2 R 92/84, betont, daß der Sachverständige – anderseits – nicht zu prüfen hat, inwieweit die ihm gestellten Fragen rechtlich von Bedeutung sind und ob sie über das Parteienvorbringen hinausgehen.

Obwohl ich annehme, bei Sachverständigen und auch bei Richtern auf Widerspruch zu stoßen, möchte ich doch festhalten, daß – zumindest umfangreiche – **Vergleichsverhandlungen** nicht zum Aufgabenbereich des Sachverständigen gehören, sie können daher grundsätzlich vom gerichtlichen Auftrag gar nicht umfaßt sein. Läßt sich der Sachverständige in intensive Vergleichsverhandlungen ein – mag auch diese Tätigkeit vom Richter überaus geschätzt sein –„ so steht ihm für die dafür aufgewendete Zeit und Mühe kein Anspruch auf Sachverständigengebühren zu (OLG Wien, 30. August 1977, 6 R 134/77). Auch ein allfälliger Hinweis des Sachverständigen, der Richter habe ihn in einem Gespräch gebeten, die Sache nach Möglichkeit zu vergleichen, ändert nichts, denn die Herbeiführung der Prozeßbeendigung durch Vergleich gehört nicht zu den von der ZPO dem Sachverständigen zugewiesenen Aufgaben. Der Sachverständige handelt außerhalb seines gesetzlichen Wirkungsbereiches, so daß ein Gebührenanspruch nicht entstehen kann.

Vergleichen sich allerdings **die Parteien** bei einem vom Sachverständigen abgehaltenen Augenschein, so ist der Sachverständige nach § 25 Abs. 1 GebAG zweifellos verpflichtet, eine Weisung des Gerichtes darüber einzuholen, ob das schriftliche Gutachten dennoch zu erstatten sei. Unterläßt er dies, kann ihm eine Gebühr für die Ausarbeitung des schriftlichen Gutachtens jedenfalls nicht zugesprochen werden (OLG Innsbruck, 27. März 1980, 2 R 91/80).

Gleiche Überlegungen wie für die Vergleichsverhandlungen gelten, wenn sich der Sachverständige bei der Gutachtenserstattung **rechtlichen Problemen** widmet und diese zu lösen versucht. Die Lösung von Rechtsfragen gehört gleichfalls nicht zum gesetzlichen Aufgabenkreis des Sachverständigen. Für einen diesbezüglichen Arbeitsaufwand steht ihm kein Anspruch auf Mühewaltung zu (OLG Wien, 30. Mai 1978, 4 R 88/78).

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat in seiner Entscheidung vom 6. Juni 1978, 4 Bs 187/78, ausgesprochen, daß es nicht zu den Aufgaben eines gerichtlich bestellten Sachverständigen gehört, von sich aus **Besprechungen mit der Anklagevertretung** abzuhalten. Derartige Leistungen seien vom Gerichtsauftrag nicht umfaßt und könnten deshalb auch nicht gesondert honoriert werden.

Weitere Probleme des „gerichtlichen Auftrages" treten bei der Beiziehung von Hilfskräften und der Beischaffung von Hilfsbefunden durch den Sachverständigen auf.

Die **Beiziehung von Hilfskräften** steht dem Sachverständigen – auch ohne besondere Ermächtigung im Einzelfall durch das den Gutachtensauftrag erteilende Gericht – jedenfalls frei. § 30 GebAG sieht den Ersatz der Kosten für Hilfskräfte vor, deren Beiziehung nach Art und Umfang der Sachverständigentätigkeit unumgänglich notwendig war. Der Sachverständige kann den Ersatz des für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen, soweit es das übliche Ausmaß nicht übersteigt. Da nur der Sachverständige selbst Träger des Gebührenanspruches ist und er nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt verlangen kann, haben weder die beigezogenen Hilfskräfte einen eigenen Anspruch gegen das Gericht, noch kann der Sachverständige die Mühewaltung oder die Zeitversäumnis der Hilfskräfte im einzelnen geltend machen. Als Hilfskräfte nach § 30 GebAG kommen nicht nur unqualifizierte Mitarbeiter, sondern auch höchstqualifizierte Kräfte (etwa mit Universitätsabschluß) in Frage. Zwar hat der Sachverständige sein Gutachten persönlich zu erstatten und ist nicht berechtigt, diese Aufgabe anderen Personen zu übertragen. Er darf aber Untersuchungen besonders spezialisierten Kräften überlassen, soweit er den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Untersuchungen überblicken kann und eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist. Würde man vom Sachverständigen die persönliche Vornahme aller erforderlichen qualifizierten Vorarbeiten verlangen, so würde dies bei arbeitsintensiven Untersuchungen zu einer Verzögerung der Gutachtenserstattung und in der Regel auch zu einer beträchtlichen Verteuerung führen. Es können daher auch beim Ersatz der Hilfskräftekosten sehr hohe Beträge anfallen (vgl. OLG Wien, 22. Februar 1983, 4 R 19, 20/83). Zur Frage der Ermittlung der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften verweise ich auf meinen Aufsatz „Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht (GebAG 1975)" in der Zeitschrift „Der Sachverständige" (SV) 1983/Heft 3, Seite 4.

Nicht unter den Begriff der Hilfskräfte fallen **weitere Sachverständige,** die der gerichtlich bestellte Sachverständige im Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichtes beizieht. Diese sind Träger eines eigenen Gebührenanspruches, sofern sie eigenverantwortlich Befund und Gutachten erstatten. In diesem Sinn hat die Entscheidung des OLG Wien vom 12. Oktober 1977, 18 R 225/77, ausgesprochen, daß der vom ursprünglich gerichtlich bestellten Sachverständigen beigezogene weitere Sachverständige, der seinerseits Befund und Gutachten erstattet hat, einen **eigenen Gebührenanspruch** hat. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß der zunächst bestellte Sachverständige vom Gericht ermächtigt war, sich die für die Erstattung

seines Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Befunde zu verschaffen. Benötigt also ein Sachverständiger zur Erstattung des ihm aufgetragenen Gutachtens ein Hilfsgutachten, so sollte er jedenfalls, bevor er das Hilfsgutachten in Auftrag gibt, nach § 25 Abs. 1 GebAG die Weisung des Gerichtes einholen.

Von den Hilfskräften abzugrenzen sind aber auch vom Sachverständigen in Auftrag gegebene **Untersuchungen ohne eigene Begutachtung (Hilfsbefunde),** deren Kosten dem Sachverständigen als **sonstige Kosten nach § 31 GebAG** zu ersetzen sind. Dem Verfasser des Hilfsbefundes stehen mangels gerichtlicher Bestellung zum Sachverständigen – weder unmittelbar durch das Gericht noch durch den gerichtlichen Sachverständigen – keine Gebühren nach dem GebAG zu (in diesem Sinn OLG Wien, 16. April 1980, 16 R 50/80).

Ich komme zum Ausgangspunkt meiner Erörterungen, zum gerichtlichen Auftrag zurück: Wichtigste Aussage des GebAG zu diesem Thema ist die Anordnung, daß der Sachverständige bei Zweifel über Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages die Weisung des Gerichtes einzuholen hat.

3. Gebührenbestimmung und inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens (§§ 25 Abs. 3, 39 GebAG 1975)

In den nach § 39 Abs. 1 GebAG von den Parteien zu erstattenden Äußerungen zum Gebührenanspruch des Sachverständigen wird ebenso wie in den Rechtsmitteln gegen die Gebührenbestimmung nicht selten von einer Seite der Einwand erhoben, daß das erstattete Gutachten fehlerhaft, falsch oder zumindest nicht geeignet sei, im konkreten Rechtsstreit eine ausreichende Urteilsgrundlage zu bilden. Dem Sachverständigen seien daher Gebühren für dieses Gutachten nicht zuzuerkennen.

Mit diesen Einwänden wird eine grundsätzliche Frage angesprochen, nämlich inwieweit die **Richtigkeit und Brauchbarkeit eines Gutachtens** bei der gerichtlichen Gebührenbestimmung eine Rolle spielt.

Nach der meines Erachtens zutreffenden Rechtsprechung (OLG Wien, 10. Dezember 1981, 12 R 202/81; OLG Wien, 18. Februar 1982, SV 1982/2, 25; OLG Wien, 21. November 1984, 2 R 245/84) ist das Gutachten eines Sachverständigen, das dieser auftragsgemäß erstattet hat, im Gebührenbestimmungsverfahren nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Meist berufen sich Parteien und Rechtsmittelwerber, die sich gegen eine Honorierung des Sachverständigen wenden, auf **§ 25 Abs. 3 GebAG.** Diese Bestimmung lautet: „Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechenden Gebühr." Schon aus dem Wortlaut dieser Norm geht klar hervor, daß § 25 Abs. 3 GebAG nicht auf eine inhaltliche Unvollständigkeit, sondern auf eine **verfahrensrechtliche Unvollendetheit** der Sachverständigentätigkeit abstellt. Diese Auslegung kann auch durch den Hinweis auf die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV) für den Anwendungsbereich dieser Bestimmung angeführten Beispiele (siehe MSA Nr. 40, 122) erhärtet werden. Eine allfällige inhaltliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Gutachtens steht der mangelnden Vollendung im Sinn des § 25 Abs. 3 GebAG nicht gleich (vgl. OLG Wien, 21. November 1984, 2 R 245/84). Ob also das Gutachten für die im Verfahren relevanten Fragen eine ausreichende Grundlage darstellt, ist im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu beurteilen und zu entscheiden (OLG Wien, 25. Februar 1982, 12 R 205/81; OLG Wien, 21. November 1984, 2 R 245/84). Der Sachverständige hat selbst dann Anspruch auf Gebühren, wenn ihm tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist. Auch wenn das Gericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung dem Gutachten eines anderen Sachverständigen folgt, verliert der Sachverständige, dessen Gutachten der Entscheidung nicht zugrunde gelegt wird, nicht seinen Gebührenanspruch. Der Sachverständige hat nur dann keinen Anspruch auf Gebühren, wenn er den ihm erteilten Auftrag überschreitet oder die Sachverständigentätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist (KG Wels, 18. März 1981, R 71, 188–192/81). Nach der Entscheidung des OLG Wien vom 18. Februar 1982, SV 1982/2, 25, dürfen dem Sachverständigen nur dann keine Gebühren zugesprochen werden, wenn sein **Gutachten völlig unbrauchbar** ist, so daß darin eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrages gar nicht zu erkennen ist. Dies wird jedoch nur in ganz seltenen Ausnahmefällen angenommen werden können, die schon dem Entziehungsgrund für die Sachverständigeneigenschaft nach § 10 Abs. 1 Z 1 SDG (Wegfall der Sachkunde) nahekommen.

Bei diesen Ausführungen beschränke ich mich auf das Gebührenbestimmungsverfahren und klammere die schadenersatzrechtliche Haftung des Sachverständigen für ein unrichtiges Gutachten völlig aus (vgl. dazu etwa Edlbacher, Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, in „Der Sachverständige" 1978/4, 9 ff.; umfassend Welser, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten – Wien, 1983; Reischauer in Rummel, ABGB, zu §§ 1299, 1300).

4. Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG 1975)

Nach § 34 Abs. 2 GebAG ist – soweit kein Tarif nach dem GebAG besteht – die Gebühr für Mühewaltung nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist neben der Wahrung öffentlicher Interessen eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Bestehen für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

Zu verschiedenen Fragen der Ermittlung der Gebühr für Mühewaltung, insbesondere auch bei Ziviltechnikern, habe ich in zwei Aufsätzen (Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht, SV 1983/3, 5 f.; Einige Probleme des Sachverständigengebührenrechts, SV 1984/3, 15 ff.) Stellung genommen. Ich möchte meine dort geäußerten Überlegungen nicht wiederholen, sie nur in einigen Punkten ergänzen und auf die Ausführungen und Gedanken, die Technischer Rat Ing. Wolfgang Czerweny zu meinem Aufsatz „Einige Probleme des Sachverständigengebührenrechts" in der Zeitschrift „Der Sachverständige", Heft 1984/4, 6 f., vorgelegt hat, eingehen.

Die von mir geäußerte Meinung, daß von einer **weitgehenden Annäherung** an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen

bzw. die Sätze der entsprechenden Gebührenordnung erst dann gesprochen werden kann, wenn der zuzuerkennende Betrag in Höhe von mindestens drei Viertel (75 Prozent) des maßgeblichen Honoraransatzes ausgemessen wird, hat sich – nach meinen Wahrnehmungen – in der Rechtsprechung weitgehend durchgesetzt (so etwa OLG Wien, 18. August 1983, 3 R 102/83; OLG Wien, 20. November 1984, 1 R 203/84). In seiner Entscheidung vom 31. Mai 1983, 13 R 110/83, hat das OLG Wien einen Stundensatz von etwa 80 Prozent des verdoppelten Tarifansatzes nach der Ziviltechnikergebührenordnung für gerechtfertigt erachtet. Dabei ist zu beachten, daß für überdurchschnittlich ausführliche oder schwierige Gutachten ein entsprechend höherer Prozentsatz zuzusprechen ist, bis schließlich bei Gutachten, die eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthalten und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzen, die Obergrenze mit der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte oder der Ansätze der Gebührenordnung erreicht wird.

Als weiteres wichtiges Argument, daß der Annäherungswert mit mindestens 75 Prozent anzunehmen ist, möchte ich anführen, daß bei der Schaffung mancher Gebührenordnung, Richtlinie oder Empfehlung bereits auf die gleichen **öffentlichen Interessen** wie nach § 34 Abs. 2 GebAG Rücksicht genommen wurde, so daß dies – will man eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Sachverständigengruppen vermeiden – bei der Festsetzung des Annäherungssatzes berücksichtigt werden muß. Dies gilt insbesondere auch für die Gebührenordnungen der Ziviltechniker, weil nach § 31 Abs. 1 IngenieurkammerG bei Festlegung der Gebührenordnungen der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen – also dem Wohl der Allgemeinheit (§ 34 Abs. 2 GebAG) – Rechnung zu tragen ist.

Hervorzuheben ist, daß die vom Gesetz gewünschte Annäherung aber auch dann in den vollen Sätzen einer Gebührenordnung liegen kann, wenn der Sachverständige **behauptet und bescheinigt,** daß er bei außergerichtlicher Tätigkeit mehr erhalten hätte als der Mindesttarif vorsieht (so auch schon Splett, Zur Auslegung des § 34 Abs. 2 GebAG 1975, SV 1978/3, 21).

Auch daß bei Ziviltechnikern bei Bestimmung der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG nach §§ 11, 17 Abs. 1 des allgemeinen Teils der auf Grund des § 31 Abs. 2 IngenieurkammerG, BGBl. 1069/71, erlassenen Gebührenordnungen stets von der **doppelten Zeitgrundgebühr** auszugehen ist, die als das anzusehen ist, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, kann – von wenigen abweichenden Entscheidungen abgesehen – als gesicherte Rechtsprechung bezeichnet werden. Da diese Meinung nun auch in einem Höchstgerichtserkenntnis – nämlich der Entscheidung des VwGH vom 7. Juni 1984, Zl. 81/06/0192-7 – ausdrücklich vertreten wird, ist zu hoffen, daß sich auch jene wenigen Rechtsmittelsenate bekehren, die derzeit noch eine andere Entscheidungspraxis pflegen.

In meinem Aufsatz „Einige Probleme des Sachverständigengebührenrechts" habe ich mich für verschiedene Fallgruppen sehr ausführlich mit der Frage befaßt, **nach welchen außergerichtlichen Einkünften** die Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG zu bemessen sei: etwa bei Sachverständigen, für die eine bestimmte Gebührenordnung nicht mehr gilt, weil sie nicht mehr Berufsangehörige sind (z. B. Zurücklegung der Ziviltechnikerbefugnis). Aber auch: Wie bemißt sich die Mühewaltungsgebühr bei Pensionisten? Nach welchen Werten ist die Mühewaltungsgebühr bei Beamten, Angestellten oder freiberuflich selbständig Erwerbstätigen zu bemessen, für die eine bestimmte Gebührenordnung mangels Standeszugehörigkeit nicht gilt und auch nie gegolten hat, die aber Gutachten erstatten, die Leistungen zum Inhalt haben, die von einer Gebührenordnung erfaßt werden?

Ich habe dann die grundsätzliche Frage gestellt, ob bei der Gebührenbemessung die vom Gesetz geforderte Annäherung an das konkrete, persönliche, derzeitige, außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen zu erfolgen hat, oder ob die Annäherung an die außergerichtliche Entlohnung erfolgen soll, die für derartige Gutachten üblicherweise, und zwar insbesondere von Angehörigen anderer Berufsgruppen erzielt werden, die sich mit solchen Gutachtenserstellungen berufsmäßig befassen. Können also Gebührenordnungen anderer Berufsgruppen als Entlohnungsmaßstab unmittelbar oder analog auch für Sachverständige herangezogen werden, für die die Gebührenordnung nach ihrem Regelungsbereich nicht gilt? Oder knapper formuliert: **Hat die Gebührenbemessung sach- und leistungsbezogen oder personenbezogen zu erfolgen?**

Ich bin, ausgehend vom Wortlaut des § 34 Abs. 2 GebAG und den in den Erläuterungen zur RV (vgl. MSA Nr. 40, 139 ff.) dargelegten Zielen dieser Bestimmung, nämlich daß Sachverständige für ihre gerichtliche Tätigkeit annähernd so entlohnt werden wie für ihre außergerichtliche, sowie unter Auswertung der Judikatur – kurz zusammengefaßt – zu folgendem **Ergebnis** gekommen:

Der gesetzliche Hinweis auf außergerichtliche Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit bedeutet zunächst, daß sich die Mühewaltungsgebühr an **Honoraren für eine außergerichtliche Gutachtertätigkeit** zu orientieren hat. Ob der Sachverständige außergerichtlich überwiegend oder nur fallweise als Sachverständiger arbeitet, ist dabei nicht erheblich.

Das außergerichtliche selbständige oder unselbständige **Erwerbseinkommen** des Sachverständigen kann aber nur dann herangezogen werden, wenn es **für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit** wie die im konkreten Fall ausgeübte Sachverständigentätigkeit bezogen wird, nicht aber, wenn das Fachgebiet des Sachverständigen mit der ausgeübten Berufstätigkeit in keinem Zusammenhang steht.

Da das Gesetz auf das außergerichtliche Erwerbseinkommen abstellt, scheidet ein allfälliges **Pensionseinkommen** des Sachverständigen als Vergleichsmaßstab aus.

Bei Ermittlung der Einkünfte aus gleicher oder ähnlicher Tätigkeit kommt es nicht auf das von Angehörigen einer Berufsgruppe **allgemein erzielbare** Einkommen, sondern auf das **konkrete** außergerichtliche Einkommen des einzelnen Sachverständigen an.

Auch **Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit** sind bei der Ermittlung der Gebühr für Mühewaltung heranzuziehen, wenn die Sachverständigentätigkeit **auf demselben Fachgebiet** entwickelt wird. In diesem Fall kann das konkrete außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen etwa auch sein **Beamtengehalt** sein. Dabei ist vom **Bruttogehalt** (etwa eines Jahres mit 225 Arbeitstagen zu acht Stun-

den = Divisor 1800) auszugehen, weil die Sachverständigengebühren als Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen.
Ist der Sachverständige auf einem **anderen als seinem Fachgebiet** beruflich tätig oder bezieht er lediglich Pensionseinkünfte, muß eine **hypothetische Ermittlung** erfolgen, bei der außergerichtliche und gerichtliche **Honorare anderer Sachverständiger für ähnliche Gutachten** (möglichst gleichen Umfanges und Schwierigkeitsgrades) sowie **Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen für Sachverständige anderer Berufsgruppen** mit weitgehend gleichwertiger Vor- und Ausbildung auf dem betreffenden Sachgebiet vergleichsweise heranzuziehen sind. Bei einem **pensionierten Beamten oder Angestellten,** der auf seinem Fachgebiet als Sachverständiger auch beruflich tätig war, kann als weiteres Kriterium ein **fiktives Arbeitseinkommen** berücksichtigt werden, das er beziehen würde, wenn er weiter in der zuletzt vor seiner Pensionierung innegehabten Stellung beruflich tätig wäre.
Die Antwort auf die von mir gestellte Frage war daher in einem Satz zusammengefaßt: Die Ermittlung der Mühewaltungsgebühr hat **grundsätzlich personenbezogen** und nur **sekundär** in besonders gelagerten Fällen **sach- und leistungsbezogen** zu erfolgen.
Zu meinen Ausführungen hat Technischer Rat Ing. **Czerweny** in „Der Sachverständige" 1984/4, 6 f., eine Gegenposition bezogen; es dürften nicht nur rechtliche Argumente berücksichtigt werden, praktische und wirtschaftliche Überlegungen seien gewichtiger. Auch bei freiberuflichen Gerichtssachverständigen seien die Gebührenordnungen für Ziviltechniker oder die Honorarordnung für Baumeister anzuwenden, auch wenn sie nicht Ziviltechniker oder Baumeister seien. Auch diese Techniker müßten in der Regel ein **Büro** unterhalten, das sie mit großen Kosten belaste. Gewissenhaften Sachverständigen erwachse auch ein beträchtlicher **Fortbildungsaufwand.** Sollte ein solcher Sachverständiger kein Büro haben oder ihm aus anderen Gründen – etwa als Beamter – geringere Nebenkosten entstehen, so wäre der nach den Gebührenordnungen vorgesehene 100prozentige Zuschlag für Sachverständigentätigkeit niedriger, etwa mit 50 bis 60 Prozent, anzusetzen. Czerweny kommt zu dem Resümee, daß die Gebührenbemessung **in erster Linie sach- und leistungsbezogen** und erst sekundär personenbezogen zu erfolgen habe.

Czerweny hat auf sicher sehr beachtliche Kostenfaktoren hingewiesen. Dennoch kann ich mich seiner Meinung nicht anschließen.

Seinen Ausführungen muß ich **entgegenhalten,** daß die von ihm angestrebte Lösung des Problems aus dem geltenden Gesetz (§ 34 Abs. 2 GebAG) nicht abgeleitet werden kann. Czerweny versucht auch gar nicht meine juristische Argumentation zu widerlegen, er meint vielmehr, ich hätte nicht nur juristische Überlegungen anstellen dürfen, sondern vor allem auf wirtschaftliche Gesichtspunkte achten müssen. Czerweny übersieht, daß § 34 Abs. 2 GebAG dem Richter die Ermessensübung nicht freistellt, sondern vielmehr vorschreibt, daß bei der Ermessensübung eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte des Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben anzustreben ist. Dabei spielt sicher eine wichtige Rolle, daß das **Sachverständigenleitbild des GebAG** nicht der hauptberufliche Gerichtssachverständige ist, sondern der hauptberuflich in Wirtschaft, Wissenschaft und anderen Berufen tätige Fachmann, der sein Fachwissen nebenberuflich der Rechtspflege zur Verfügung stellt. Die **Maßgeblichkeit seiner außergerichtlichen Erwerbseinkünfte** für die Honorierung gelegentlicher gerichtlicher Sachverständigentätigkeit halte ich für sachgerecht. Aber auch wenn der Sachverständige hauptberuflich als Gutachter tätig ist, hat sich nach meinem Lösungsvorschlag die Mühewaltungsgebühr ohnehin in erster Linie an den vom Sachverständigen nachgewiesenen Honoraren seiner außergerichtlichen Gutachtertätigkeit zu orientieren. Kann er den Nachweis erbringen, daß ihm seine außergerichtlichen Auftraggeber ein Honorar zahlen, das sich nach einer Ziviltechnikergebührenordnung oder nach der Honorarordnung der Baumeister richtet, so können ihm diese Ansätze – zumindest in weitgehender Annäherung – auch für seine gerichtlichen Arbeiten zuerkannt werden. Sind aber seine außergerichtlichen Sachverständigenhonorare niedriger als die Sätze der Gebührenordnungen, so muß dieses niedrigere außergerichtliche Erwerbseinkommen auch für die Bemessung der gerichtlichen Mühewaltungsgebühr maßgeblich sein. Bei **hauptberuflich ausschließlich für Gerichte arbeitenden Sachverständigen** kann die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG ohnehin nur hypothetisch ermittelt werden, wobei übliche Honorare anderer Sachverständiger für ähnliche Gutachten sowie Gebührenordnungen für Sachverständige anderer Berufsgruppen auf dem gleichen Fachgebiet vergleichsweise heranzuziehen sind. In diesem Fall komme ich im wesentlichen zur gleichen Lösung wie Czerweny.
Der Hinweis Czerwenys auf § 51 GebAG (den Tarif für die Schätzungen von Häusern und Baugründen), mit dem er die grundsätzliche Sachbezogenheit der Gebühren des GebAG belegen möchte, überzeugt nicht, denn alle Tarife des GebAG sind weitgehend sach- und leistungsbezogen. Gegenstand meiner Untersuchung (SV 1984/3, 15) waren aber gerade Fallgruppen, bei denen kein Tarif des GebAG angewendet werden kann, die Lösung vielmehr aus § 34 Abs. 2 zweiter und dritter Satz GebAG gefunden werden muß.
Auch wenn ich die Bedenken Czerwenys durchaus verstehe, meine ich, daß seine Ansicht mit § 34 Abs. 2 GebAG nicht im Einklang steht.

5. Gebühren bei Begutachtung durch mehrere Sachverständige – Obergutachten (§ 37 Abs. 1 GebAG 1975)

Nach verschiedenen Verfahrensvorschriften sind in einem gerichtlichen Verfahren über dieselbe Fachfrage auch **mehrere Sachverständige** zu hören. So ordnet § 118 Abs. 2 StPO an, daß einem Augenschein zwei Sachverständige beizuziehen sind, wenn es wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist. Nach § 125 StPO ist, wenn der Befund des Sachverständigen dunkel, unbestimmt oder widerspruchsvoll ist, und sich die Bedenken gegen Befund oder Gutachten nicht durch eine nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beseitigen lassen, das Gutachten anderer Sachverständiger einzuholen. Eine ähnliche Regelung enthält § 134 Abs. 1 StPO bei Zweifeln über Geistesstörungen und die Zurechnungsfähigkeit. Nach § 362 Abs. 2 ZPO sind andere Sachverständige – also ein zweiter oder dritter Sachverständiger – zuzuziehen, wenn das abgegebene Gutachten ungenügend ist oder von den Sachverständigen verschiedene Ansichten ausgesprochen wurden (zu den Problemen

des Obergutachtens vgl. Dienst, Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?, SV 1984/1, 7).

Gebührenrechtliche Probleme ergeben sich aus der Beiziehung mehrerer Sachverständiger zu einer Fachfrage durch § 37 Abs. 1 GebAG, der für die **Überprüfung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens** eine **höhere Gebühr** vorsieht. § 37 Abs. 1 GebAG lautet:

„Für die im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens eines anderen Sachverständigen oder von einander widersprechenden gerichtlichen Gutachten mehrerer Sachverständiger ist der Sachverständige mit der doppelten Gebühr zu entlohnen, die für das überprüfte Gutachten, bei einander widersprechenden Gutachten für das höher zu vergebührende Gutachten, jeweils samt Befund, nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, selbst wenn er keinen Befund aufnimmt."

Diese Bestimmung bereitet der Rechtsprechung **vielfältige Auslegungsschwierigkeiten** und ich habe den Eindruck, daß bei den Gerichten eine geradezu auffällige Zurückhaltung besteht, diese Gebührenvorschrift anzuwenden. Ich möchte zumindest eine Klarstellung der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung und der Gebührenfolgen versuchen.

Zu den **Voraussetzungen** ist zunächst aus den Gesetzesmaterialien nicht viel zu gewinnen. Die RV (siehe MSA Nr. 40, 151) meint lediglich, daß der doppelte Gebührenzuspruch bei Überprüfung von Gutachten deshalb vorgesehen sei, weil eine Überprüfung schwieriger sei als die Erstattung eines Gutachtens, das sich nicht mit anderen Meinungen auseinandersetzen müsse. Immerhin läßt sich aus diesen Ausführungen ein von der Rechtsprechung stark betontes Abgrenzungskriterium zwischen dem Überprüfungsgutachten und mehreren „gleichrangigen", nicht besonders zu honorierenden Gutachten entnehmen. Eine Überprüfung eines oder mehrerer Gutachten liegt nur bei einer **kritischen, umfassend begründeten Auseinandersetzung mit dem oder den Vorgutachten** vor (LGZ Wien, 18. Februar 1970, 43 R 7/70; OLG Wien, 5. September 1980, 34 R 187/80; ähnlich schon OLG Wien, 20. September 1963, RZ 1963, 214). Der ein anderes Sachverständigengutachten überprüfende Sachverständige muß sich mit den Vorgutachten **wertend auseinandersetzen** (OLG Wien, 26. Mai 1981, 18 R 89/81). Nimmt der Sachverständige zu einem Vorgutachten nur kurz Stellung, oder führt er lediglich aus, daß er dem Gutachten des anderen Sachverständigen aus seiner Sicht nichts hinzuzufügen habe, liegt keine Überprüfung eines Gutachtens vor und ist die Anwendung des § 37 Abs. 1 GebAG nicht gerechtfertigt (OLG Wien, 1. September 1977, 20 R 169/77; LGZ Wien, 28. September 1979, 45 R 470/79). Aber auch der gerichtliche Auftrag an den Sachverständigen, zum Ergebnis eines Sachverständigengutachtens aus einem anderen Fachgebiet Stellung zu nehmen, führt nicht zur Honorierung nach § 37 Abs. 1 GebAG. Denn unter der Überprüfung von Gutachten ist eine **fachliche Inhaltskontrolle** zu verstehen, nicht jedoch die Verwertung von Beweisergebnissen, und daher auch nicht die Berücksichtigung anderer Sachverständigengutachten. Insbesondere aus § 362 ZPO folgt, daß eine Gutachtensüberprüfung in der Regel die Betrauung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Vorgutachters oder aus einem verwandten Fachgebiet erfordert. Wird daher etwa einem kraftfahrtechnischen Sachverständigen die Verwertung der in einem medizinischen Gutachten gewonnenen Beweisergebnisse aufgetragen, so bedeutet dies keinen Auftrag zur inhaltlichen Überprüfung des medizinischen Gutachtens auf seine fachliche Richtigkeit; eine Honorierung des kraftfahrtechnischen Sachverständigen nach § 37 Abs. 1 GebAG ist verfehlt (OLG Wien, 28. Februar 1985, 16 R 21/85).

Als wichtigste Voraussetzung für den Zuspruch der höheren Gebühr nach § 37 Abs. 1 GebAG fordern die Entscheidungen aber in der Regel einen **Überprüfungsauftrag des Gerichtes** an den Sachverständigen. Ich halte diese Ansicht für richtig; dafür sprechen die einleitenden Worte des § 37 Abs. 1 GebAG „für die im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens eines anderen Sachverständigen . . .", denen eine besondere Bedeutung zukommt, zumal ja schon § 25 Abs. 1 GebAG allgemein aussagt, daß sich der Anspruch des Sachverständigen auf die Gebühr nach dem ihm erteilten gerichtlichen Auftrag richtet. Da der Begriff eines „Obergutachtens" den Verfahrensgesetzen fremd ist (vgl. KG Wels, 28. Jänner 1966, RPflSlgE 1966/74), kommt es entscheidend auf den im konkreten Fall vom Gericht erteilten Überprüfungsauftrag an. Nach der Rechtsprechung (OLG Wien, 10. Mai 1972, 15 Bs 194/72; 30. Juli 1982, 12 R 96/82; 18. August 1982, 26 Bs 365/82) liegt eine nach § 37 Abs. 1 GebAG zu honorierende Überprüfung des Gutachtens eines anderen Sachverständigen nicht vor, wenn der Sachverständige nicht beauftragt ist, sich mit dem im Verfahren erstatteten Gutachten eines anderen Sachverständigen gutachtlich auseinanderzusetzen. Die Kenntnisnahme, das Lesen des schon vorher erstatteten Gutachtens ist durch die **Gebühr für Aktenstudium** abgegolten. Wird bloß ein zweiter Sachverständiger beigezogen, dem die Überprüfung des bereits erstatteten Gutachtens nicht aufgetragen wurde, ist bei der Gebührenbestimmung § 37 Abs. 1 GebAG nicht anzuwenden (LGZ Wien, 13. April 1970, 44 R 90/70). Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die Entscheidung des OLG Wien vom 19. April 1977, 15 Bs 176/77, die sich mit dem Fall befaßt, daß zwei **„gleichrangige"** – also ohne Überprüfungsauftrag eingeholte – **Gutachten** zu einem widersprüchlichen Ergebnis kommen. Zieht das Gericht – so die Entscheidung – keinen weiteren Sachverständigen zur Überprüfung der einander widersprechenden Gutachten bei, sondern läßt in der Hauptverhandlung die beiden Gutachter ihre Ausführungen erstatten und jeweils die Sachverständigen zu den Schlußfolgerungen des anderen Stellung nehmen, dann bleibe kein Raum für die Annahme, daß der eine oder andere Gutachter eine Überprüfung durchgeführt habe. Ich möchte dieser Entscheidung nicht voll zustimmen und meine, daß dann, wenn den Sachverständigen vom Gericht eine ins einzelne gehende, umfassend begründete, kritische Stellungnahme zum Gutachten jedes anderen Sachverständigen aufgetragen wird, die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 GebAG – und zwar bei beiden Sachverständigen – vorliegen.

Vom Erfordernis, daß der **Überprüfungsauftrag ausdrücklich** vom Gericht erteilt werden muß, ist ein Teil der Rechtsprechung abgegangen. Zutreffend wird die Meinung vertreten, daß nach den Umständen des Einzelfalles aus der Verfahrenslage auch **„konkludent"** (§ 863 Abs. 1 ABGB) ein Überprüfungsauftrag als erteilt angenommen werden kann. Wird etwa in einem Verfahren, in dem bereits zwei Sachver-

ständige Gutachten erstattet haben, deren Richtigkeit bekämpft wird, ein dritter Sachverständiger bestellt, dessen Wirkungskreis vom Gericht nicht begrenzt wird, so ist es für den Sachverständigen geradezu unerläßlich, sich mit den Vorgutachten auseinanderzusetzen und sie zu überprüfen, weil sonst der Zweck der Bestellung des dritten Sachverständigen nicht erreicht werden kann. Die Honorierung des Sachverständigen hat nach § 37 Abs. 1 GebAG zu erfolgen (OLG Wien, 20. September 1963, RZ 1963, 214). Aber auch, wenn bloß ein **zweiter Gutachter zur selben Fachfrage** bestellt wird, kann meines Erachtens sicher in vielen Fällen ein „konkludenter" Überprüfungsauftrag angenommen werden (vgl. in diesem Sinn auch KG Wels, 28. Jänner 1966, RPflSlgE 1966/74; OLG Wien, 5. September 1980, 34 R 175/80; OLG Wien, 26. Mai 1981, 18 R 89/81). Vor allem aber gilt hier das zu § 25 Abs. 1 GebAG Ausgeführte. Hat der Sachverständige Zweifel, ob er Vorgutachten kritisch zu überprüfen hat, so hat er die **Weisung des Gerichtes** einzuholen. Er kann sich damit über den Umfang seiner Sachverständigentätigkeit, aber auch über das zu erwartende Honorar Klarheit verschaffen.

Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 GebAG kommt jedenfalls nur zur Anwendung, wenn dem Sachverständigen die Überprüfung eines gerichtlichen Gutachtens eines anderen Sachverständigen aufgetragen wird. Eine Mehrgebühr für die Verarbeitung und Beurteilung eines im Verfahren vorgelegten **Privatgutachtens** sieht das Gesetz nicht vor (LGZ Wien, 26. März 1981, 45 R 187/81). Gutachten, die Parteien zur Untermauerung ihres Standpunktes einholen, haben prozessual lediglich den Beweiswert einer Privaturkunde. Wenn der gerichtliche Sachverständige zu dieser Urkunde Stellung nimmt, setzt er sich – verfahrensrechtlich gesehen – nicht mit einem gerichtlichen Sachverständigengutachten auseinander. Es steht ihm daher auch nicht die doppelte Gebühr nach § 37 Abs. 1 GebAG zu (OLG Wien, 20. Februar 1981, 31 R 26/81). Der größeren Schwierigkeit der Begutachtung könnte bei Ermittlung der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG durch einen höheren Annäherungssatz oder durch Zuerkennung der Mühewaltungsgebühr in Höhe der vollen außergerichtlichen Erwerbseinkünfte Rechnung getragen werden (vgl. OLG Wien, 4. Dezember 1984, 16 R 232/84).

Auch bei der in § 37 Abs. 1 GebAG angeordneten **Verdoppelung der Gebühr** sind in der Entscheidungspraxis Auslegungsunterschiede festzustellen. Nach dem Gesetzestext ist der Sachverständige mit der doppelten Gebühr zu entlohnen, die für das überprüfte Gutachten, bei einander widersprechenden Gutachten für das höher zu vergebührende Gutachten nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist.

Schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, ihrer Einordnung im Gesetz, vor allem aber aus dem Zweck einer derartigen Anordnung ist klar zu erkennen, daß **nur die Mühewaltungsgebühren,** und zwar die nach **§ 34 GebAG** und die nach den Tarifen, wohl auch die für die Teilnahme an einer Verhandlung **(§ 35 GebAG)** und die für Aktenstudium **(§ 36 GebAG),** zu verdoppeln sind, nicht aber die anderen Gebühren, nämlich die Barauslagen für Reise- und Aufenthaltskosten (§§ 27–29 GebAG), die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG), die sonstigen Kosten (§ 31 GebAG) sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32, 33 GebAG). Dem Sachverständigen ist daher nicht einfach das Doppelte der Gebührensumme des Vorgutachtens zuzusprechen, er kann nur für die verschiedenen Mühewaltungsgebühren das Doppelte begehren; im übrigen muß der Sachverständige – wie bei anderen Gutachten auch, sofern es nicht zu einer einverständlichen Pauschalbestimmung nach § 37 Abs. 2 GebAG kommt – eine **detaillierte Gebührennote** legen und kann sich nicht bloß auf die Verdoppelung des Gebührengesamtbetrages des Vorgutachtens berufen.

Weitere Auslegungsprobleme ergeben sich aus den meines Erachtens irreführenden Erläuterungen der RV zu § 37 Abs. 1 GebAG (siehe MSA Nr. 40, 151). Danach soll der Sachverständige das Doppelte der Gebühr erhalten, die für das überprüfte Gutachten zugesprochen worden ist. Diese Meinung steht mit dem Gesetzeswortlaut insoweit nicht im Einklang, als dieser auf die Gebühr abstellt, die **„nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist"**, also nicht auf die für das erste Gutachten tatsächlich zugesprochene Gebühr.

In der **Rechtsprechung** werden verschiedene Meinungen vertreten. Nach einem Teil der Entscheidungen (etwa LGZ Wien, 17. April 1980, 43 R 291/80) ist nicht jene Gebühr zu verdoppeln, die vom Vorgutachter nach nach dem Gesetz theoretisch hätte verlangt werden können, sondern es ist jene Gebühr als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, die dem Vorgutachter tatsächlich zugesprochen wurde. Damit meinen die Entscheidungen zweifellos eine von den Parteien für das Vorgutachten nach § 37 Abs. 2 GebAG vereinbarte höhere Gebühr, nicht aber den wohl auch denkbaren Fall, daß der Vorgutachter – auf Grund seiner geringeren Verzeichnung – Gebühren unter den Ansätzen des GebAG erhalten hat. Nach richtiger Rechtsprechung (OLG Wien, 10. Dezember 1975, 10 R 252/75) ist die Gebühr, die das GebAG für das Vorgutachten vorsieht, zu verdoppeln, nicht jene höhere, die die Parteien beim Vorgutachten vereinbart haben. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 GebAG, der ausdrücklich zwischen der vorgesehenen und der höheren Gebühr unterscheidet. Nur die nach dem GebAG vorgesehene Gebühr kann Grundlage der Erhöhung nach § 27 Abs. 1 GebAG sein. Sollte zwischen dem Vorgutachten und dem Überprüfungsgutachten eine **Tariferhöhung** stattgefundern haben, dann ist bei der Verdoppelung von den aktuellen, also erhöhten Ansätzen und nicht von jenen, die für das Vorgutachten gegolten haben, auszugehen.

In diesem Sinn ist auch die Frage zu lösen, wie die Gebühr für Mühewaltung bei **Überprüfung eines ausländischen Gerichtsgutachtens** zu bestimmen sei. In diesem Fall ist Grundlage für die nach § 37 Abs. 1 GebAG zu verdoppelnde Gebühr nicht das an den ausländischen Sachverständigen ausbezahlte Honorar, sondern es ist so vorzugehen, als wäre das ausländische Gutachten von einem Sachverständigen erstattet worden, dessen Gebührenanspruch sich nach dem GebAG richtet (OLG Wien, 17. Oktober 1978, 34 R 2008/78).

6. Probleme der Verzögerung, der Bestimmung und Zahlung von Sachverständigengebühren (§§ 24, 26, 38, 39, 42 GebAG 1975)

Häufig klagen Sachverständige, daß sie ihre Gebühren erst sehr spät erhalten. Leider kommen tatsächlich immer wieder beträchtliche **Verzögerungen** bei der Bestimmung und Anweisung von Sachverständigengebühren vor. Die Ursachen sind vielfältig. Eine davon ist, daß dem

Richter im Zuge des fortschreitenden Verfahrens infolge neuer Anträge der Parteien, der Vorbereitung weiterer Streitverhandlungen, der Vorlage des Aktes an das Rechtsmittelgericht (wegen eines Rechtsmittels gegen eine Zwischenentscheidung oder die Endentscheidung) usw. der Umstand außer Evidenz gerät, daß die Erledigung einer Sachverständigengebührensache noch offen ist. Ich will diese Vorfälle nicht entschuldigen oder bagatellisieren, möchte mich aber mit ihnen nicht näher befassen, weil ihre Erörterung für einen juristischen Vortrag unergiebig ist; sie beruhen auf menschlichen Fehlern. **Abhilfe** kann nahezu immer – nach einer fruchtlosen Erinnerung des Richters an die offene Gebührensache – durch formlose Beschwerde an den Leiter des Gerichtes (Vorsteher des Bezirksgerichtes, Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz, Präsidenten des Oberlandesgerichtes als der umfassenden Dienstaufsichtsbehörde für den Oberlandesgerichtssprengel) erreicht werden.

Eine solche Beschwerde kann schriftlich, mündlich oder auch telefonisch unter Bekanntgabe des Aktenzeichens vorgebracht werden. Ich kann versichern, daß die Aufsichtsbehörden unverzüglich jeder Beschwerde nachgehen und auf die Abstellung derartiger Mißstände dringen.

Ich möchte vielmehr auf die Rechtslage hinweisen, die meines Erachtens – zumindest im Zivilverfahren – eine prompte Bestimmung der Sachverständigengebühren hindert und der Erfüllung der Wünsche der Sachverständigen bezüglich einer raschen Honorierung ihrer Tätigkeit entgegensteht.

Nach der **Rechtsprechung** (OLG Wien, 6. Juli 1973, 2 R 78/73; 21. November 1980, 16 R 192/80; 25. Februar 1982, 12 R 205/81) ist die Sachverständigengebühr erst **nach der Beendigung** der Tätigkeit vom Sachverständigen anzusprechen und zu bestimmen. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverständigentätigkeit, also die **abschnittsweise Bestimmung** der Gebühr einer als Einheit aufzufassenden Sachverständigentätigkeit, ist im GebAG **nicht** vorgesehen. Wurde dem Sachverständigen eine schriftliche Begutachtung aufgetragen, können die Parteien nach § 357 ZPO die **mündliche Erörterung des Gutachtens** verlangen, etwa in Form eines Antrages, den Sachverständigen zur nächsten Streitverhandlung zu laden. Damit steht nach der Rechtsprechung (OLG Wien, 12. Dezember 1975, 4 R 247/75; 24. Jänner 1978, 2 R 8/78; 16. Juli 1981, 16 R 94/81; 9. November 1983, 16 R 175/83) ebenso wie bei Anträgen auf **Ergänzung des Gutachtens** fest, daß die Tätigkeit des Sachverständigen noch nicht abgeschlossen und eine Gebührenbestimmung verfrüht ist. Bei wiederholten Anträgen auf Ergänzung und mündliche Erörterung des Gutachtens kann es zu einer beträchtlichen Verzögerung der Gebührenbestimmung und -anweisung kommen, die auf eine vorschriftsmäßige – nicht etwa eine pflichtwidrige – Vorgangsweise des Richters zurückzuführen ist. Nur in Ausnahmefällen – etwa bei Eintritt von Ruhen des Verfahrens (OLG Wien, 31. August 1981, 12 R 85/81) oder im Strafverfahren bei einer Vertagung auf unbestimmte Zeit (OLG Wien, 19. Mai 1983, 26 Bs 201/83) – gestattet die Judikatur im Hinblick auf den **vorläufigen Abschluß der Sachverständigentätigkeit** die sofortige Gebührenbestimmung. Zwar liegen vereinzelte Rechtsmittelentscheidungen (so etwa OLG Wien, 22. September 1982, 18 R 162/82) vor, die ausdrücklich eine abschnittsweise Gebührenverzeichnung und -bestimmung gestatten, doch muß die zunächst dargestellte Meinung als die herrschende bezeichnet werden. Dabei verkenne ich nicht, daß in der **Praxis der erstinstanzlichen Gerichte** die Gebühren weitgehend abschnittsweise bestimmt werden, ohne daß es zu Rechtsmitteln kommt. Anderseits muß sich gelegentlich ein Sachverständiger, der über die verzögerte Auszahlung seiner Gebühren Beschwerde führt, entgegenhalten lassen, daß seine Beschwerde unberechtigt ist, weil nach richtiger Auslegung der Verfahrensvorschriften seine Sachverständigentätigkeit noch nicht „abgeschlossen" (§ 38 GebAG) ist.

Eine bedeutsame Ursache dafür, daß zwischen der Hauptarbeit des Sachverständigen, nämlich der Ausarbeitung des Gutachtens, und der Honorierung in vielen Fällen einige Zeit verstreicht, liegt in der gesetzlichen Regelung der §§ 38 und 39 GebAG und der von der Rechtsprechung gefundenen Auslegung. Diese orientiert sich zweifellos – obwohl ich in den Entscheidungen keinen Hinweis gefunden habe – an der **Werklohnregelung des § 1170 ABGB.** Nach dieser Bestimmung ist das Entgelt beim Werkvertrag in der Regel nach vollendetem Werk zu entrichten. Da die Erbringung der Leistung durch einen Sachverständigen bei der Gutachtenserstattung privatrechtlich gesehen dem Typus des Werkvertrages weitgehend entspricht, ist der **Gleichklang der gesetzlichen Regelungen** – Werklohn nach Vollendung des Werkes, Sachverständigengebühren nach abgeschlossener Gutachtertätigkeit – meines Erachtens sachgerecht. Den Ruf nach einer Änderung des Gesetzes in diesem Punkt halte ich daher nicht für gerechtfertigt. Ein Weg, dem unbefriedigenden Zustand **abzuhelfen,** daß ein Sachverständiger auch bei völlig korrekter Handhabung der Verfahrensvorschriften nicht selten ungebührlich lang auf sein Honorar warten muß, könnte meines Erachtens in anderer Weise gefunden werden. Den Wegweiser sehe ich im **zweiten Satz des § 1170 ABGB.** Danach ist der Unternehmer befugt, einen verhältnismäßigen Teil des Entgelts oder den Ersatz der gemachten Auslagen schon vorher zu fordern, wenn das Werk in gewissen Abteilungen verrichtet wird oder damit Auslagen verbunden sind, die der Werkunternehmer nicht auf sich genommen hat. Dem Grundgedanken der privatrechtlichen Regelung des zweiten Satzes des § 1170 ABGB, daß es nämlich dem Werkunternehmer nicht in allen Fällen zumutbar ist, auf seine Bezahlung bis zur Vollendung des Werkes zu warten, trägt im öffentlichrechtlichen Sachverständigengebührenrecht **§ 26 GebAG** Rechnung, der dem Sachverständigen die Möglichkeit eröffnet, einen **Gebührenvorschuß** zu beantragen. Nach dieser Bestimmung ist dem Sachverständigen auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Zwar schränken die Erläuterungen zur RV (vgl. MSA Nr. 40, 124) die Möglichkeit der Bevorschussung auf **Barauslagen** ein, doch kann dem – einzig maßgeblichen – Gesetzestext eine derartige Einschränkung nicht entnommen werden. Auch die in den Materialien gegebene Begründung, die Gebühr für Mühewaltung werde zum Vorschuß nicht umfaßt, weil es sich dabei nicht um Auslagen handle, die der Sachverständige selbst vorschießen müsse, überzeugt nicht. Ich sehe nämlich keinen sachlich gerechtfertigten Unterschied, ob der Sachverständige mit einem Geldbetrag – für Barauslagen – in Vorlage tritt, oder ob er vorweg seine Arbeitskraft einsetzt, ohne daß er eine rasche Honorierung seines Arbeitseinsatzes in Aussicht hat. Im Hinblick auf – grund-

sätzlich anzunehmende – anderweitige Verdienstmöglichkeiten hat die **Arbeitszeit des Sachverständigen** einen **in Geld zu veranschlagenden Wert.** Dies habe ich schon bei anderer Gelegenheit – nämlich bei Überlegungen zur Frage der Entschädigung für Zeitversäumnis bei als Zeugen vorgenommenen selbständig Erwerbstätigen – ausführlich dargestellt (vgl. SV 1983/Heft 3, 7 f.). Der Sachverständige, der bei der Gutachtenserstellung zeitaufwendige Arbeiten verrichtet, erbringt damit eine Vorleistung, deren Umfang und Geldwert zweifellos bestimmt werden kann. Danach kann aber auch die Angemessenheit eines allfälligen Vorschusses beurteilt werden.

Nur nebenbei möchte ich dazu anmerken, daß die RV diesbezüglich teilweise inkonsequent ist, weil die Erläuterungen zum **Gebührenvorschuß bei Zeugengebühren** (§ 6 GebAG; siehe MSA Nr. 40, 100) nicht nur die Bevorschussung von Barauslagen, sondern – wenn auch nur ausnahmsweise – einen Vorschuß auf die Entschädigung für Zeitversäumnis erwähnt.

Ich meine daher, daß § 26 GebAG die Möglichkeit gibt, die Sachverständigengebühren, und zwar sowohl **Barauslagen wie Gebühren für Mühewaltung, zu bevorschussen.** Damit könnte die Unbilligkeit, daß ein Sachverständiger auch bei korrekter Verfahrensführung oft unangemessen lang auf die Zahlung der Sachverständigengebühren warten muß, zumindest in krassen Fällen gemildert werden. Da der Sachverständige dadurch gleich wie ein Werkunternehmer nach § 1170 zweiter Satz ABGB behandelt wird, wäre damit die wünschenswerte gleiche Beurteilung dieser materiell gleich gelagerten Fälle erreicht.

Verfahrensrechtlich ist noch anzumerken, daß gegen eine gänzliche oder teilweise Verweigerung eines Gebührenvorschusses nur der Sachverständige ein Rechtsmittel erheben kann, während **gegen die Gewährung** eines Vorschusses **jedes Rechtsmittel ausgeschlossen** ist (§ 41 Abs. 2 GebAG).

Ich möchte nicht verhehlen, daß eine häufige Inanspruchnahme von Gebührenvorschüssen die Gerichte beträchtlich **belasten** würde. Ich meine daher, daß bei geringen Sachverständigengebühren und in Fällen, bei denen mit der Auszahlung der Sachverständigengebühren in nicht allzulanger Zeit gerechnet werden kann, Gebührenvorschüsse nicht beansprucht werden sollten.

Nur zur Klarstellung verweise ich darauf, daß der dem Sachverständigen vor Beginn oder während seiner Gutachterarbeit nach § 26 GebAG zu gewährende Vorschuß auf seine künftigen Gebühren nicht mit den **Vorschüssen** verwechselt werden darf, die den Parteien nach **§§ 332, 365 ZPO oder § 3 GEG 1962** zur Deckung der Kosten des Sachverständigenbeweises aufgetragen werden. Aber gerade der Umstand, daß im Zivilverfahren oft hohe Beträge als Kostenvorschüsse für den Sachverständigenbeweis von den Parteien eingezahlt werden, die dann lange – eben bis zur Auszahlung nach Beendigung der Sachverständigentätigkeit und Gebührenbestimmung – unverzinst bei Gericht erliegen, bestärkt mich auch von der **wirtschaftlichen Seite** her in meinem Vorschlag, dem Sachverständigen in bestimmten Fällen auch einen Vorschuß für die Mühewaltungsgebühr zu gewähren.

In letzter Zeit haben Sachverständige gelegentlich versucht, den Nachteil einer verspäteten Auszahlung von Sachverständigengebühren durch das Begehren von **Verzugszinsen** auszugleichen. Soweit mir zu diesem Problem Rechtsprechung bekannt wurde, sind alle diese Versuche bisher **erfolglos** geblieben. So hat das Oberlandesgericht Wien in seiner Entscheidung vom 22. Juli 1981, 4 R 138/81, ausgeführt, daß ein Anspruch des Sachverständigen auf Verzugszinsen grundsätzlich verneint werden muß, weil das Gesetz wegen der notwendigerweise zwischen der Verfassung des Gutachtens und der Zahlung der Gebühr liegenden längeren Zeitspanne einerseits die Möglichkeit eines angemessenen Vorschusses, anderseits auf Verlangen des Sachverständigen die Zahlung der Gebühr vor Eintritt der Rechtskraft der Gebührenbestimmung vorsieht. Auch bei verspäteter Auszahlung der Sachverständigengebühren infolge Nichtbeachtung des Ersuchens des Sachverständigen, ihm die Gebühren vor Rechtskraft auszuzahlen, wurde das Begehren des Sachverständigen auf Verzugszinsen abgelehnt. Die Entscheidung (OLG Wien, 17. Oktober 1978, 34 R 2008/78) weist auf die Bestimmung des § 42 Abs. 3 GebAG hin, die auch dann keine Verzinsung vorsieht, wenn der Sachverständige den zuviel gezahlten Betrag – infolge einer Rechtsmittelentscheidung – zurückzuzahlen hat.

Riedl: Unwahre Behauptungen . . .

(Fortsetzung von Seite 2)

Bereich der im Gutachten angeführten Erkennbarkeit einer abwegigen Beschaffenheit der Proben auf Grund einer durchgeführten Geruchs- und Geschmacksprüfung gilt."

Selbstverständliche Tatsachen? Natürlich, aber, wie man dem Vorstehenden entnehmen kann, offenbar nicht immer auch gehandhabt, von Sachverständigen, die, wie eingangs erwähnt und wie man diesem Urteil entnehmen kann, sich nicht der Folgen bewußt sind, die sich ergeben, wenn sie nicht all das in ihren Befunden und Gutachten erwähnen, was zur Beurteilung durch Dritte dienen kann – kann, nicht einmal; muß! Sie geben dann nämlich falsche Gutachten, wie das österreichische Höchstgericht hier klar bestätigt.

Daher in die Befunde alles, was der Sachverständige erhoben hat, auch fremde Befunde, Ergebnisse, Erscheinungsbilder, und ins Gutachten die darauf beruhende sachverständige Meinung, die ohne weiteres auch eine von anderen Befunden, ja sogar Rechtsvorschriften, Untersuchungsmethoden und -ergebnissen abweichend sein kann, allerdings dann nur mit entsprechender Begründung! Wünscht der Auftraggeber eine Einschränkung der Untersuchung und damit ein eingeschränktes Gutachten, so ist dies auf jeden Fall immer im Gutachten zu erwähnen, weil ansonsten ein falsches Gutachten, gleichbedeutend mit einer unwahren Behauptung, abgegeben würde.

Dr. Richard Rauscher

Zur Bewertung von Baugrundstücken

Betrachtungen zur „Lageklassenbewertung" nach W. Naegeli

Die vom Schweizer Bezirksrichter und Architekt Wolfgang Naegeli entwickelte Methode der Wertberechnung des Baulandes nach Lageklasseneinteilung geht von der Erkenntnis aus, daß der Wert des Baulandes in einer ganz bestimmten Relation sowohl zum Gesamtwert der Liegenschaft als auch zum Mietertrag steht.[1] Dieser Erkenntnis liegt eine umfangreiche statistische Erhebung zugrunde. (Naegeli spricht von der Erfassung mehr als 200 Schätzungen aus einem Zeitraum von 83 Jahren.)

Je nach dem Verhältnis des Jahresmietzinses zum Landwert werden insgesamt acht Lageklassen gebildet (Jahresmietzins zu Landwert ist 1 : 3, bedeutet Lageklasse 3, Jahresmietzins zu Landwert ist 1 : 6, bedeutet Lageklasse 6 usw.). Je besser die Lage, um so größer ist also der Anteil des Landwertes am Gesamtanlagewert. Er soll in ländlichen Gebieten bei 6 Prozent liegen, in Kleinstädten bis auf zirka 25 Prozent ansteigen, um sodann in Geschäftszentren von Großstädten letztlich zirka 50 Prozent zu erreichen. Zu dieser allgemeinen Lageeinstufung sind zusätzlich die Kriterien Nutzungsintensität, Verkehrsrelationen, Wohnlagen, Industriegebiete und schließlich Steigerungs- und Reduktionsfaktoren etwa für Kurorte, Aussichtslagen, Beeinträchtigung durch Immissionen usw. heranzuziehen. Nach einem vorgegebenen Schema wird sodann der Prozentanteil ermittelt, der den Anteil des Landwertes am Gesamtanlagewert darstellen soll. Der Gesamtanlagewert wird in der Regel aus der Summe aus Landwert und Bauwert gebildet. Der Bauwert ist bei einer verbauten Liegenschaft aus dem Baubestand, bei einer unverbauten Liegenschaft aus der möglichen Verbauung zu errechnen. Im Wege einer Dreisatzrechnung kann sodann aus den bekannten Größen, nämlich Prozentanteil des Landwertes und Bauwert, der Gesamtanlagewert und der Landwert bestimmt werden.

Nach Naegeli soll diese Methode den Vorteil aufweisen, in allen Fällen angewendet werden zu können, also auch dann, wenn keine Vergleichsobjekte vorhanden sind, wenn es sich um ertragslose und überaltete Gebäude handelt sowie bei Abbruchsobjekten, unverbauten Parzellen und unerschlossenem Land. Weiters meint Naegeli, daß der im Liegenschaftshandel eingebürgerte Begriff „Quadratmeterpreis" zu Unrecht solche Bedeutung besitzt, da die Größe des Grundstückes nur wenig über die Verbaubarkeit aussagt. Aus diesem Grund verwendet Naegeli stets den Begriff „Landwert".

Die den Lageklassen entsprechenden Verhältniszahlen des Landwertanteiles (Prozentangaben) beruhen nach dem System Naegeli ausschließlich auf statistischen Ermittlungen auf schweizerischem Boden. In diesem Zusammenhang wird auf eine analoge Ermittlung der Relationen zwischen Baukosten und Landwert in Deutschland verwiesen.[2] Das Ergebnis dieser Ermittlungen läßt erkennen, daß dort der Baulandanteil am Gesamtwert nur halb so hoch ist wie in der Schweiz. Für deutsche Verhältnisse ergibt daher die Umrechnung auf die Lageklassenkriterien, die wegen unterschiedlicher Bezugspunkte nur annäherungsweise sein kann, einen Reduktionsfaktor von zirka 0,5.[3] Für den österreichischen Raum liegen derartige statistische Erhebungen nicht vor.

Dennoch hat diese Praxis der Grundstücksbewertung nach Lageklassen bezeichnenderweise, zumindest vereinzelt, auch in Österreich Platz gegriffen, wobei diese Anwendung zumeist damit begründet wird, daß vielfach keine geeigneten Vergleichswerte vorhanden sind und eine andere Alternative für die Grundstücksbewertung eben nicht gegeben wäre. Eine interessante und aufschlußreiche Motivangabe für die Anwendung der Lageklassenbewertung findet sich bei Dipl.-Ing. Johann Moser[4], welcher davon ausgeht, daß der Grundwert in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Anteilsmaß zum Gesamtwert sein muß und das übermäßige Steigen der Grundpreise in Baukonjunkturzeiten im Interesse der Erschwinglichkeit der Wohnungspreise bzw. -mieten für die wohnungssuchende Bevölkerung einer volkswirtschaftlichen Absicherung bedarf. Der nach Naegeli ermittelte Grundwert stellt daher einen wirtschaftlich fundierten Mittelwert dar, der im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft auch im Wohn- und Wirtschaftsbau zumindest von den öffentlich-rechtlichen Bauträgern zur Preisregulierung eingehalten werden sollte.

Unbeschwert von der Tasache, daß also für österreichische Verhältnisse ein geeignetes statistisches Material gar nicht vorhanden ist, wird also dennoch fallweise nach der geschilderten Lageklassenmethode vorgegangen. Soweit einzelne Schätzungsfälle dem Verfasser bekannt sind, wurden in diesen die von Naegeli für Schweizer Verhältnisse ermittelten Verhältniswerte unverändert übernommen[5] und haben folglich auch zu eindeutig festgestellten Fehlbewertungen geführt. Wenn Naegeli selbst für deutsche Verhältnisse einen Reduktionsfaktor von zirka 0,5 (welcher selbstverständlich nur als vergröberter Annäherungswert verstanden werden kann) empfiehlt, ergibt sich doch mit zwingender Logik, daß die unveränderten schweizerischen Werte um so weniger für österreichische Verhältnisse verwendbar sind!

---

[1] Wolfgang Naegeli „Handbuch des Liegenschaftsschätzers", 2. Auflage, Schulthess Polygrafischer Verlag Zürich, 1980, S 41 ff.

[2] R. Brachmann, Theodor Oppermann – Verlag Hannover, 23. Auflage.

[3] Naegeli, a. a. O., S 45.

[4] Moser „Schätzung von städtischen Grundstücken", abgedruckt in „Der Sachverständige", Heft 4/79.

[5] So auch bei Moser, a. a. O.

Ein weiterer Gedankenfehler, der bei der Anwendung der Lageklassenbewertung wiederholt anzutreffen ist, besteht darin, daß der aus Landwert und Baukosten ermittelte Sachwert dem Verkehrswert bzw. dem sogenannten „Gesamtanlagewert" gleichgesetzt wird. In den Berechnungsbeispielen, die bei Naegeli zu finden sind, ist der Idealfall, daß Ertrags- und Sachwert nahe beisammen liegen, stets gegeben, so daß von einer Übereinstimmung des Sach- und Verkehrswertes berechtigterweise ausgegangen werden kann. Eine solche Übereinstimmung kann jedoch in den bekanntgewordenen Schätzungsfällen nicht festgestellt werden. Es wurde nämlich derart vorgegangen, daß etwa bei der Bewertung eines unbebauten Grundstückes die Baukosten bei bestmöglicher bauklassenmäßiger Ausnutzung, ohne Berücksichtigung auf deren Rentabilität, kalkuliert wurden. Aus dieser solcherart ermittelten Baukostensumme wurde sodann nach der vorstehend erwähnten Dreisatzmethode Gesamtanlagewert und anteiliger Landwert abgeleitet. Damit wird also der Landwert in unmittelbare Beziehung zum Baukostenanteil gebracht. Je höher die Baukosten angesetzt werden, um so höher wäre also auch der resultierende Landwert! Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Methode überdies Konjunktureinflüsse, gesteigerte Käufer- bzw. Mieternachfrage, Geldentwertung, Zinssatzschwankungen usw. in keiner Weise ihren Niederschlag finden können. Allerdings behauptet Naegeli hiezu gerade das Gegenteil, nämlich „Geldentwertung, Baukostensteigerung, Lohn- und Preisveränderungen beeinflussen die Verhältniszahlen nicht, diese sind allgemein gültig und lassen sich auf 100 Jahre zurückverfolgen".[6] Eine derartige Stabilität ist mit unserem durch Erfahrungen geprägten Bewußtsein schlechthin unvereinbar. Wir alle wissen, daß sich Baukosten- und Grundpreise gerade in den letzten Jahren keinesfalls synchron entwickelt haben, so daß allein aus diesem Grund eine anhaltende Verzerrung der Verhältniswerte zwischen Landwert und Baukosten eintreten müßte.

[6] Naegeli, a. a. O., S 54.

Es ergibt sich also, daß die dargelegte Methode der Lageklassen schon deshalb nicht zielführend sein kann, weil spezifische, österreichischen Verhältnissen angepaßte Vergleichszahlen gar nicht vorhanden sind. Der österreichische Schätzungsfachmann wird also weiterhin darauf angewiesen sein, unbebaute Grundstücke vorwiegend nach übernommenen Methoden (z. B. Vergleichswertmethode) zu bewerten. Gegebenenfalls wäre ja auch eine mittelbare Wertableitung aus weniger ähnlichen Vergleichsvorgängen denkbar, wenn die erforderlichen Wertanpassungen nachvollziehbar vorgenommen werden. Es bedürfte ja kaum eines qualifizierten Sachverstandes, wenn die Grundstücksbewertung so einfach wäre, daß aus einer Mehrzahl unmittelbar anwendbarer Vergleichsergebnisse lediglich der rechnerische Durchschnitt zu ermitteln ist. Bewährt hat sich schließlich die Methode der Grundstücksbewertung unter Zugrundelegung der erzielbaren Nutzflächen, wobei naturgemäß die Frage der Verwertbarkeit und der Aufnahmebereitschaft des Marktes niemals außer acht gelassen werden darf. Eine denkbare, wenn auch selten angewendete Wertermittlungsmethode könnte auch in der Kapitalisierung des Bodenertrages gelegen sein.

Abschließend muß aber besonders der dargelegten Meinung Mosers, welcher in der Lageklassenmethode nach Naegeli ein Instrument zur Preisregelung „im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft" erblickt und deren Anwendung vor allem öffentlich-rechtlichen Bauträgern empfiehlt, entgegengetreten werden. Nach der herrschenden Struktur am Grundstücksmarkt üben jene öffentlich-rechtlichen Bauträger ohnehin eine marktbeherrschende Funktion aus, dank welcher die angestrebte Preisregulierung ohnehin gegeben ist. (Hiezu hat es bis jetzt auch keiner besonderen Schätzungsmethode bedurft.) Der Sachverständige jedoch hat bei der Liegenschaftsbewertung ausschließlich Tatsachen festzustellen und aus diesen nachvollziehbare Schlüsse zu ziehen. Er hat keinesfalls manipulativ in das Marktgeschehen einzugreifen und sich etwa die Funktion eines Preisregulators anzumaßen. Ein derartiger Versuch würde auch an der Gewalt der herrschenden Marktgesetze scheitern!

Wichtig für alle im Jahr 1980 erstmalig beeideten Sachverständigen

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Sachverständigen, die erstmals 1980 beeidet wurden, längstens bis Ende September 1985 den Antrag der Aufhebung der Befristung bei dem Gerichtshof, bei dem sie allgemein beeidet sind, zu stellen haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei mehrmaliger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Antrag ist mit einem 120-S-Bundesstempel zu vergebühren.

Veränderungen im österr. Normenwerk

Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. Juli 1985 erschienen folgende neue Önormen:

A 1610	Teil 2; Möbel – Anforderungen; Maße, Stellflächen und Abstände
B 3006	Holzfaserplatten; Prüfmethoden
B 3825	Vornorm; Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien; Prüfung von Möbelbezügen
B 4920	Teil 2; Güterumschlagsanlagen, Planung; Straßenanschluß
C 9014	Trinatriumphosphat zur Wasseraufbereitung; technische Lieferbedingungen; Normkennzeichnung
C 9015	Natriumtripolyphosphat zur Wasseraufbereitung; technische Lieferbedingungen; Normkennzeichnung
C 9016	Kaliumpermanganat zur Wasseraufbereitung; technische Lieferbedingungen; Normkennzeichnung
C 9745	Thermoplastisches Halbzeug für die Skiherstellung; Begriffsbestimmung, Eigenschaften und Prüfverfahren
F 1139	Atemschutzgeräte für Feuerwehren; Druckluftschlauchgeräte in Verwendung mit Vollmasken oder Vollschutzanzügen; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung
M 7450	Großküchengeräte; Gasverbrauchseinrichtungen für Großküchen
M 7515	Berechnung von Fangmessungen; Begriffsbestimmungen, Berechnungsverfahren
S 1310	Beschußhemmende Konstruktionen; Beschußklassen
S 1311	Beschußhemmende Konstruktionen; Anforderungen und Prüfungen; Normkennzeichnung
S 1372	Munition für Handfeuerwaffen und Schießgeräte; Begriffsbestimmungen
S 3031	Großküchengeräte; Herde; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen
S 3032	Großküchengeräte; Brat-, Grill- und Griddleplatten; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen
S 3033	Großküchengeräte; Wasserbäder, Bains-marie; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen
S 3034	Großküchengeräte; Etagen-Brat- und Backöfen; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen
S 5224	Nuklearmedizinische Betriebe; Regeln für die Errichtung und Ausstattung
ISO 1207	Zylinderschrauben mit Schlitz; Produktklasse A
ISO 1580	Flachkopfschrauben mit Schlitz; Produktklasse A
ISO 4766	Gewindestifte mit Schlitz und Kegelkuppe
ISO 6431	Pneumatik; Zylinder mit nicht durchgehender Kolbenstange und abnehmbaren Befestigungen, 10 bar-(1 MPa)-Reihe; Bohrung von 32 mm bis 320 mm; Montageabmessungen
ISO 7434	Gewindestifte mit Schlitz und Spitze
ISO 7435	Gewindestifte mit Schlitz und Zapfen

Mit dem Ausgabedatum 1. August 1985 erschienen folgende neue Önormen:

A 2121	Magnethafttafeln und magnetisches Zubehör für den Unterrichtsgebrauch; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen (PG 5)
A 5319	Boxpalette aus Holz für Transport und Lagerung von Obst; 1000 mm × 1200 mm × 760 mm (PG 4)
A 8045	Erdbaumaschinen; Lenker; Bedienungspersonal; Körpermaße, Raumbedarf (PG 8)
B 2299	Korrosionsschutzarbeiten; Stahlbauten; Werkvertragsnorm (PG 9)
M 7390	Teil 3; Gasflaschenventile für Probedrücke über 300 bar bis 450 bar; Bauform, Baumaße, Anschlüsse, Gewinde (PG 11)
M 7830	Anforderungen an die Güte der Ausführung von Schmelzschweißverbindungen an Stahl; Bewertungsgruppen (PG 16)
S 3080	Gastronomieporzellan; Begriffsbestimmungen und Anforderungen (PG 11)
S 3081	Gastronomieporzellan; Prüfbestimmungen (PG 9)
S 7015	Prüfung von Leder; Bestimmungen der Wasserdampfdurchlässigkeit (PG 6)
V 2030	Instandhaltung von Verkehrslichtsignalanlagen; Wartung, Inspektion und Instandsetzung (PG 5)
V 2031	Instandhaltung der Systemeinrichtungen von Verkehrslichtanlagen; Wartung, Inspektion und Instandsetzung (PG 4)
V 2032	Instandhaltung der Signalgeber, Signalgebertragwerke, Signalgeberbefestigungen und der Umhüllungskästen von Verkehrslichtsignalanlagen; Wartung, Inspektion und Instandsetzung (PG 5)
V 2033	Instandhaltung der Kabelanlagen von Verkehrslichtsignalanlagen; Inspektion und Instandsetzung (PG 3)
V 5070	Hydraulische Bremsanlagen für Kraftfahrzeuge und Anhänger; Hydraulikzylinder; Maße, Einbau (PG 5)
ISO 1496	Teil 3; ISO-Container der Reihe 1; Spezifikation und Prüfung; Tank-Container für Flüssigkeiten und Gase (PG M)

Von den mit 1. September 1985 erscheinenden Önormen können bereits angekündigt werden:

M 6274	Wasseruntersuchung; Bestimmung der Massenkonzentration an abfiltrierbaren Stoffen und ihres Glührückstandes (PG 8)
M 7701	Vornorm; Sonnentechnische Anlagen; Näherungsverfahren zur Bemessung von Flachkollektoren in Warmwasserbereitungsanlagen (PG 15)
M 7701	Beiblatt 1; Vornorm; Sonnentechnische Anlagen; Vordrukke zum Näherungsverfahren zur Bemessung von Flachkollektoren in Warmwasserbereitungsanlagen (PG 8)

M 7701 Beiblatt 2; Vornorm; Sonnentechnische Anlagen; allgemeine Kennwerte für die Bemessung von passiven Anlagen und von Flachkollektoren in Warmwasserbereitungsanlagen (PG 45)

M 7703 Vornorm; Passive sonnentechnische Anlagen; Bemessungsverfahren (PG 12)

M 7703 Beiblatt 1; Vornorm; Passive sonnentechnische Anlagen; Vordrucke zum Bemessungsverfahren (PG 9)

M 7703 Beiblatt 2; Vornorm; Passive sonnentechnische Anlagen; Rechenbeispiele zum Bemessungsverfahren (PG 25)

HD 10160 Einführendes Rahmendokument für die europäischen (oder CEN-) Verfahren zur Prüfung von Holzschutzmitteln (PG 18)*

Folgende Önormen ersetzen mit 1. Juli 1985 ihre vorhergehende Ausgabe:

M 7523 Rauch- und Abgasrohre; Formstücke

S 1370 Handfeuerwaffen; Begriffsbestimmungen

S 2001 Abfallwirtschaft; Benennungen und Definitionen

Folgende Önormen ersetzen mit 1. August 1985 ihre vorhergehende Ausgabe:

B 3220 Klinker; Anforderungen und Prüfungen, Normkennzeichnung (PG 12)

B 8130 Offene Wasserheizungen; Sicherheitseinrichtungen (PG 8)

M 6504 Getriebe mit Keilriemen und Keilriemenscheiben; Keilriemenscheiben; Abmessungen, Werkstoffe (PG 8)

M 6505 Getriebe mit Keilriemen und Keilriemenscheiben; Keilriemenscheiben; Prüfung der Rillen (PG 5)

Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen wurden mit 30. Juni 1985 zurückgezogen:

A 1660 Matratzen, Betten und Bettgestelle; Abmessungen (ersetzt durch A 1610 Teil 2, Juli 1985)

M 5119 Zylinderschrauben mit Schlitz (ersetzt durch Önorm ISO 1207, Juli 1985)

M 5120 Flachkopfschrauben mit Schlitz (ersetzt durch Önorm ISO 1580, Juli 1985)

M 5167 Gewindestifte mit Kegelkuppe; metrisches Gewinde; metrisches Feingewinde (ersetzt durch Önorm ISO 4766, Juli 1985)

M 5168 Gewindestifte mit Spitze; metrisches Gewinde; metrisches Feingewinde (ersetzt durch Önorm ISO 7434, Juli 1985)

M 5169 Gewindestifte mit Zapfen; metrisches Gewinde; metrisches Feingewinde (ersetzt durch Önorm ISO 7435, Juli 1985)

Folgende Önormen wurden mit 31. Juli 1985 zurückgezogen:

M 5650 Teil 1; Nahtlose Präzisionsstahlrohre, kaltgezogen oder kaltgewalzt; Abmessungen (ersetzt durch Empfehlung von DIN 2391 Teil 1, Empfehlungsdatum 1. Juni 1985)

M 5650 Teil 2; Nahtlose Präzisionsstahlrohre, kaltgezogen oder kaltgewalzt; technische Lieferbedingungen (ersetzt durch Empfehlung von DIN 2391 Teil 2, Empfehlungsdatum 1. Juni 1985)

M 6506 Keilriemenscheiben für Schmalkeilriemen; Rillenprofile, Werkstoff (ersetzt durch Önorm M 6504, 1. August 1985)

Empfehlung von DIN-Normen zur Anwendung in Österreich

Folgende DIN-Normen wurden mit 1. Juli 1985 zur Anwendung in Österreich empfohlen:

DIN 876 Teil 1; Prüfplatten; Prüfplatten aus Naturhartgestein; Anforderungen, Prüfung

DIN 876 Teil 2; Prüfplatten; Prüfplatten aus Gußeisen; Anforderungen, Prüfung

Zurückziehung der Empfehlung von DIN-Normen

Die nachfolgend angeführte DIN-Norm war zur Anwendung in Österreich empfohlen; diese Empfehlung wurde mit 30. Juni 1985 zurückgezogen:

DIN 876 Meßplatten aus Gußeisen und Hartgestein; Maße; technische Lieferbedingungen (ersetzt durch DIN 876 Teil 1 und Teil 2, Empfehlungsdatum Juli 1985)

Bedarf an Sachverständigen

Der Herr Präsident des Handelsgerichtes Wien hat mitgeteilt, daß in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hainburg/Donau und Großenzersdorf ein Bedarf an Sachverständigen für die Schätzung von Fahrnissen besteht. Hiefür in Frage kommende Kollegen, die ihren Wohnsitz möglichst im Sprengel eines dieser Bezirksgerichte haben sollten, mögen sich daher ehestens um die diesbezügliche Aufnahme in die Sachverständigenliste bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, daß in der ÖIAZ („Österreichische Ingenieur- und Architekten-Zeitschrift", erhältlich im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein, A-1010 Wien, Eschenbachgasse 9, Fernruf 02 22/57 05 22), Heft 6/1985 eine Reihe sehr interessanter Beiträge rund um das Thema „Stand der Technik" enthalten sind.

* Der Entwurf zu dieser Önorm trug die Nummer prEN 160.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1986 Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 12. Jänner, bis Samstag, dem 18. Jänner 1986, das Fachseminar 1986 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden" in Badgastein (Salzburg).
Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dr. Manfred Burckhardt, Daimler Benz AG: Neue Entwicklungen auf dem Sektor Bremsen.
Prof. Dr.-Ing. Max Danner, Allianz-Vers. AG, München: Die Zweiradcrashforschung und ihre Auswirkung auf die Konstruktion der Motorräder.
Dipl.-Ing. Hans-Günter Hemmer, BASF-Farben + Fasern AG Münster-Hiltrup: Die heutige Werks- und Reparaturlackierung.
Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Fritz Meyer-Gramcko, Verkehrspsychologe: Weitgehend unbeachtete Einflüsse auf das Fahrverhalten.
Dr.-Ing. Antal NADASI, Budapest: Worüber Verkehrsjuristen und Verkehrssachverständige in Ungarn meistens diskutieren.
Stadtbaurat Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger, MA 46: Unfallhäufungsstellen – Rückschlüsse für den Einzelunfall.
Dr. Ulrich Schläffer, OLG Wien: Ansprüche aus Haftpflicht- und Kaskoversicherung.
o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Slibar, Univ.-Dozent Dipl.-Ing. Dr. Helmut Springer, Univ.-Assistent Dipl.-Ing. Kersche: Kollisionsanalyse und Auslaufbewegung von Kraftfahrzeugen – Simulation und Unfallrekonstruktion.
Alfred Speisser, Fa. Celette – Siems & Klein KG: Möglichkeiten der Ausrichtbarkeit von verformten Teilen an Kraftfahrzeugen (mit Demonstration von Richtarbeiten).
Dozent Dr. med. Felix Walz, Gerichtlich-Medizinisches Institut Zürich, Univ.-Prof. Dr. med. Per Krüger, Chirurgische Klinik Innenstadt und Chirurgische Poliklinik der Univ. München: Biomechanische Aspekte des Peitschenschlagsyndroms.
Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar, der seit drei Jahren unverändert ist, beträgt inklusive 20 Prozent Mehrwertsteuer 3000 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.
Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens des Seminarbeitrages berücksichtigt werden können.
Seminarteilnehmer sind berechtigt, im Rahmen des Seminars ohne zusätzliche Kosten an einem Kurs des ÖAMTC-KfV Fahrtechnik- & Sicherheitstraining teilzunehmen und praktische Übungen im eigenen oder einem zur Verfügung gestellten Pkw durchzuführen.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß **das Belegen von Einzelvorträgen** aus organisatorischen Gründen **nicht möglich ist!**

Internationales Fachseminar 1986 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 19. Jänner, bis Samstag, dem 25. Jänner 1986, das Fachseminar 1986 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen" in Badgastein (Salzburg).
Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

SV Franz Dokulil: Mängel an Fensterkonstruktionen – Mängel beim Fenstereinbau – Holz-Metall-Kunststoff.
Dr. Birgit Jelinek, OLG Wien: Regreßprobleme bei Arbeitsunfällen.
Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Günther Knopp, Arbeitsinspektorat: Arbeitssicherheit bzw. Arbeitsunfälle auf Baustellen.
Arch. Dipl.-Ing. Hans A. Link: Probleme aus dem Bäderbau.
SV Techn. Rat Dipl.-Ing. Julius Hanns Oherr: Abbruch- und Demontagearbeiten.
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erich Panzhauser, TU Wien: Schallschutz im Hochbau.
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otto Pregl, Univ. f. Bodenkultur: Abdichtung von Mülldeponien.
Architekt BR h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen: Wirtschaftskriminalität im Bauwesen.
Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel: Enteignungsentschädigung.
Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar, der seit drei Jahren unverändert ist, beträgt inklusive 20 Prozent Mehrwertsteuer 3000 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.
Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens des Seminarbeitrages berücksichtigt werden können.
Wir erlauben uns, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß **das Belegen von Einzelvorträgen** aus organisatorischen Gründen **nicht möglich ist!**

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)

(1. Wiederholung)

Thema: Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1978 und EHVB 1978): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produktehaftpflichtrisiko und Gewässerschadenrisiko. Abgrenzung der AHVB 1978 zu den ABHB (Allgemeine Bedingungen

für die Haftpflichtversicherung des Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbes). Bezughabende Tarifgrundsätze.
Das Preis-Leistungs-Verhältnis der Haftpflichtversicherung – dargestellt an praktischen Fällen.
Das Versicherungsgutachten – Erwartungen des Versicherers (Fallbeispiel). Architektenhaftpflicht.
Termin: Montag, 25., und Dienstag, 26. November 1985.
Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Gerhard Dubin, Werner Achatz, Prokurist der Zürich Kosmos Versicherung.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches – wie immer – im Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3120 Schilling, für Mitglieder des Vebandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Seminarteilnehmer: Zimmerbestellungen sind beim Berghotel „Tulbingerkogel", Telefon (0 22 73) 73 91, selbst vorzunehmen.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland am
Montag, dem 14. Oktober 1985, um 16.30 Uhr
im Festsaal des Alten Rathauses, 1010 Wien, Wipplingerstraße 8. Siehe Beilage.

Seminar für Sachverständige (46. und 47. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalyse, Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß, Schiedswesen, Verhalten vor Gericht, Gebühren-, Schadenersatzrecht, Beweissicherung u. a.
Termin: Montag, 23., und Dienstag, 24. September 1985, Montag, 28., und Dienstag, 29. Oktober 1985.
Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, sowie Dr. Ernst Schödl, Richter des LG Wien.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3120 Schilling für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Brandschutz am Bau

Thema: „Baulicher Brandschutz unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Bauführung bei gewerblichen Betriebsanlagen." An Hand ausgewählter Problemtypen der Praxis werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke sowie auf dem Markt befindlicher neuerer Baumaterialien und Systeme Mängel und Planungsfallen besprochen. Es wird auch Rücksicht auf die bautechnischen Probleme der Lüftungsanlagen genommen.
Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien.
Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Vortragender: BR Dr. Wolfgang K. Weigert.
Termin: Freitag, 11. Oktober 1985.
Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.

Liegenschaftsschätzungsseminar (47. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien.
Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Termin: Mittwoch, 23. Oktober 1985.
Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Veranstalter gezwungen ist, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht an den Seminaren teilnehmen sollte.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10 Tel. (03 16) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gutachtenerstellung, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht.
Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz/Stmk.
Seminarleiter: SR Dr. Jürgen Schiller.
Termin: Samstag und Sonntag, den 5. und 6. Oktober 1985.
Seminarkosten: Nichtmitglieder 3200 Schilling, Mitglieder des LV 2600 Schilling.

Die Haftung des Sachverständigen, des Planers und des Bauausführenden

Tagungsort: Lehrbauhof Übelbach/Stmk.
Vortragender: Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher.
Termin: Samstag, 12. Oktober 1985, 9 bis zirka 17 Uhr.
Seminarkosten: Mitglieder des LV kostenlos, Nichtmitglieder 500 Schilling.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen, Schätzungen nach der Realschätzordnung, Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975.
Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz/Stmk.
Seminarleiter: SR Dr. Jürgen Schiller.
Termin: Samstag, den 19. Oktober 1985 – praktische Übungen, und Sonntag, den 20. Oktober 1985.
Seminarkosten: Samstag für Mitglieder des LV 1700 Schilling, für Nichtmitglieder des LV 2040 Schilling; Sonntag für Mitglieder des LV 900 Schilling, für Nichtmitglieder des LV 1080 Schilling.

Kfz-Fachseminar

Thema: Unfallrekonstruktion – 1. Begriffe und Definitionen unter Berücksichtigung der Önorm, 2. Unfallaufnahme: Vermessung der Unfallstelle, fotografisches Erfassen von Unfallstellen, 3. Theoretische Grundlagen für die Rückrechnung der Fahrgeschwindigkeit aus Bremsspuren, 4. Praktische Übungen: Vermessung von Unfallstellen, Bremsversuche mit rechnerischer Ermittlung der Ausgangsgeschwindigkeit und des Vergleiches der Ergebnisse mit den Messungen.
Vortragende: SR Dr. Jürgen Schiller, Dipl.-Ing. Josef Plank, Dipl.-Ing. Peter Holl.
Tagungsort: Kurthermenhotel, 8282 Loipersdorf 46.
Termin: Samstag, 9. November 1985, Beginn 9 Uhr, Sonntag, 10. November 1985.
Seminarkosten: Mitglieder des LV kostenlos, Nichtmitglieder 2400 Schilling, inklusive 20 Prozent MwSt.

Kfz-Fachseminar

Thema: Autoreparatur und Havarieschäden (09,11).
1. Begriffe und Definitionen unter Berücksichtigung der Önormen.
2. Befundaufnahme an Fahrzeugen und Verbrennungsmotoren.
3. Motorschäden: Ermittlung der Schadensursache, moderne Prüf- und Kontrollmöglichkeiten, praktische Übungen mit Anwendung von Meßgeräten.

Vortragende: SR Dr. Jürgen Schiller, Gerhard Lippitsch.
Tagungsort: Kurthermenhotel, 8282 Loipersdorf 46/Stmk.
Termin: Samstag, 23. November 1985, Beginn 13 Uhr, Sonntag, 24. November 1985.
Seminarkosten: Mitglieder des LV kostenlos, Nichtmitglieder 2400 Schilling inklusive 20 Prozent MwSt.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10 Tel. (0 52 22) 4 25 22

Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 1984

Die am 28. Juni 1985 stattgefundene Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 1984 brachte sowohl innerhalb des Vorstandes als auch innerhalb der Delegierten eine Veränderung.
Nach 13 Jahren Tätigkeit im Vorstand und nach 8 Jahren Tätigkeit als Delegierter ist unser hochgeschätzter Herr Prof. Dr. Wolfgang Erlacher sowohl aus dem Vorstand als auch als Delegierter durch Zeitablauf ausgeschieden. Aus Gesundheitsgründen wollte Herr Prof. Dr. Wolfgang Erlacher eine Wiederwahl nicht mehr annehmen.
An seiner Stelle wurde in den Vorstand Herr Dr. Helmut Lehar, Sachverständiger für das Versicherungswesen, und Herr Ing. Johann Pohl, Baumeister, Sachverständiger für Hochbau und Architektur als Delegierter, gewählt.
Dem scheidenden Prof. Dr. Erlacher wurde für seine langjährige Mitarbeit herzlichst gedankt.
Die anwesenden Gäste, Herr Präsident Dipl.-Ing. Baurat h. c. Friedrich Rollwagen, Herr Landesgerichts-Vizepräsident Dr. Karl-Heinz Soterius, Herr Techn. Rat Ing. Fritz Schöck vom Landesverband Steiermark und Kärnten sowie Herr Präsident Dipl.-Ing. Walter Karcheter vom Landesverband Bayern hielten jeweils in ihren Kurzreferaten die enge Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem Landesverband Tirol und Vorarlberg fest. Diese enge Zusammenarbeit hat auch auf verschiedenen Gebieten im Laufe der vielen Jahre entsprechende Früchte getragen.
Die Kassagebarung des Landesverbandes wurde für in Ordnung befunden; dem Kassaverwalter und dem gesamten Vorstand wurde die Entlastung erteilt.
Die im kommenden Jahr stattfindende Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 1985 findet in Tirol statt und wird unter dem Motto stehen: „15 Jahre Landesverband Tirol und Vorarlberg".

TR Ing. Wolfgang Czerweny

Seminar für Sachverständige

(7. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.
Termin: Dienstag, 15. Oktober 1985, und Mittwoch, 16. Oktober 1985.
Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen MwSt., jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).
Ort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, Innsbruck, Weiherburggasse 8.
Die Teilnehmerzahl ist mit 35 Personen beschränkt.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(5. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzungen im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Ort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, Innsbruck, Weiherburggasse 8.
Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Termin: Donnerstag, 17. Oktober 1985.
Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Muster-

gutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.
Die Teilnehmerzahl ist mit 35 Personen beschränkt.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Villa Blanka, Tel. 0 52 22/3 77 71, bzw. Hotel Europa, Tel. 0 52 22/3 55 71).
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht an den Seminaren teilnehmen sollte.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20 Tel. (07 32) 66 22 18

Seminar für Sachverständige (Grundseminar)

Themen: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalysen – Schemata für Gutachten im Zivil- und im Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherungen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.
Termin: Samstag, 1. März, und Sonntag, 2. März 1986.
Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller, Graz.
Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, 4040 Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und Skripten sowie 20 Prozent MwSt. jedoch ohne Nächtigung 3200 Schilling.
Für Mitglieder des Landesverbandes und für Anwärter zur Mitgliedschaft des Landesverbandes jedoch nur 2600 Schilling.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen bitten wir, selbst mit dem Raiffeisen Bildungsheim St. Magdalena, Telefon (07 32) 23 64 16, Verbindung aufzunehmen.
Wir wären gezwungen, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, wenn jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen würde.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Themen: Liegenschaftsschätzungen (Schätzungen im allgemeinen nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Einladung

zu der am Freitag, dem 25. Oktober 1985, um 10 Uhr stattfindenden

14. Mitgliederversammlung

in Salzburg, Jagdhof Fuschlsee, Salzburg.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Landesverbandes. Genehmigung des aufliegenden Protokolles der 13. Mitgliederversammlung.
2. Grußwort der Festgäste.
3. Bericht des Vorsitzenden.
4. Bericht des Kassaverwalters.
5. Bericht der Rechnungsprüfer.
   Entlastung des Kassaverwalters und Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl des Vorsitzenden des Landesverbandes:
   Techn.-Rat Ing. Josef Hudisek, Linz.
   Wahl des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes:
   o. Univ.-Professor Dr. Klaus Jarosch, Linz.
   Wahl des Ersten Schriftführers des Landesverbandes:
   Direktorstellvertreter Dr. Oswald Kratochwill, Linz.
7. Wahl des Kassaverwalters des Landesverbandes:
   Mag. Dr. Josef Schlager, Linz.
   Wahl des Fachgruppenobmannes der Fachgruppe Buchwesen:
   Dr. Hannes Debus, Salzburg.
8. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung:
   Hofrat Dipl.-Ing. Gassner, Salzburg.
   Baumeister OAR Ing. Gregor, Salzburg.
   Dr. Hannes Debus, Salzburg.
   Dipl.-Ing. Schnell, St. Johann im Pongau.
   Univ.-Prof. Dr. Jarosch, Linz.
   Direktorstellvertreter Dr. Kratochwill, Linz.
   Dipl.-Ing. Dr. techn. Helene, Linz.
   Mag. Dr. Schlager, Linz.
   Prof. Dipl.-Ing. Mayr, Siernig.
   Ing. Stumpfl, Bad Leonfelden.
9. Beschlußfassung bezüglich des Ortes der 15. ordentlichen Mitgliederversammlung. Vorschlag: Oberösterreich.
10. Allfälliges.

Pause

11. Festvortrag des Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Jarosch: „Der beeidete Sachverständige in historischer Sicht."

Anschließend an die Mitgliederversammlung ist die Möglichkeit gegeben, in den Räumen des Jagdhofes Fuschlsee, Salzburg, ein gemeinsames Mittagessen einzunehmen, zu dem auch die Damen der Herren Kollegen und die Gäste herzlichst eingeladen sind. Gedeck und Getränke sind frei.
Abfahrt des Autobusses von Salzburg: 8.30 Uhr, Mirabellplatz/Hubert-Sattler-Gasse.
Abfahrt des Autobusses von Linz: 7.45 Uhr vom Restaurant „Zur Lokomotive", Inhaber Klinglmüller, gegenüber vom Hauptbahnhof.
Rückfahrt nach Vereinbarung.

Für den Landesverband:

Direktorstellvertreter Dr. Oswald Kratochwill e. h.
Schriftführer, Stellvertretender Vorsitzender

Ing. Josef Hudisek e. h.
Technischer Rat, Vorsitzender

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, 4040 Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177.
Seminarleiter: SR Dr. Jürgen Schiller, Graz.
Termin: Montag, 3. März 1986.
Der Preis für dieses eintägige Seminar (von 9 bis 18 Uhr) beträgt inklusive eines Mittagessens und Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 2000 Schilling, für Mitglieder (und Anwärter) jedoch nur 1700 Schilling.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungsspesen einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollte.

Anmeldungen sind prinzipiell an die veranstaltenden Verbände zu richten. Die Seminare, die der Hauptverband oder die einzelnen Landesverbände veranstalten, sind, sofern nicht auf das Gegenteil hingewiesen wird, nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige zugängig, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Literatur

Neuauflage des Sachverständigenverzeichnisses

Gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich gegliederten Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels herauszugeben.
Dieses Verzeichnis erscheint voraussichtlich im Jänner 1986 in 3 Teilen:
1. Teil: Dolmetscher ..... Preis S 40,–
2. Teil: Sachverständige ..... Preis S 250,–
3. Teil: Sachverständige mit beschränktem örtlichem Wirkungsbereich für die Fachgebiete 84,60 Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen; 94,03 kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften; 94,17 kleinere Wohnhäuser (Baugründe) ..... Preis S 450,–

Hohe staatliche Auszeichnung für verdiente Funktionäre des Hauptverbandes

Schon im Februar des Vorjahres hat der Bundespräsident dem Vorsitzenden des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg, Herrn **Ing. Wolfgang Czerweny,** Baumeister und allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, den Berufstitel „Technischer Rat" verliehen. Die Auszeichnung hat unser Kollege Czerweny nicht nur für den Aufbau des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg, sondern auch für sein jahrzehntelanges überaus erfolgreiches Wirken als Gerichtssachverständiger erhalten. Dennoch aber ist diese staatliche Würdigung auch als eine Auszeichnung für den Landesverband Tirol und Vorarlberg zu betrachten.

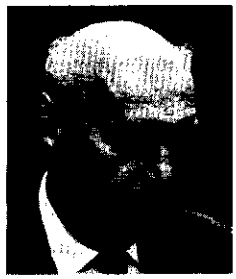

Am 11. Juli 1985 hat der Herr Bundesminister für Bauten und Technik, Dr. Heinrich Übleis, persönlich dem Vizepräsidenten des Hauptverbandes, Vorsitzenden der Fachgruppe „Kfz-Wesen" und Obmann der Bundesfachgruppe „Kfz-Wesen", Herrn **Komm.-Rat Ing. Breit,** die Urkunde über die ihm vom Bundespräsidenten verliehene Auszeichnung „Technischer Rat" überreicht und auch die Laudatio selbst gehalten. Wir sehen in dieser Vorgangsweise einen Beweis für die besondere Wertschätzung unseres Kollegen Breit und auch eine Würdigung der Fachgruppe „Kfz-Wesen".

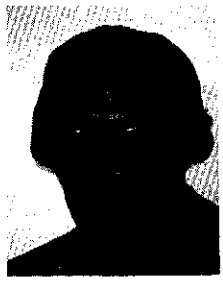

Ebenfalls im Juli 1985 wurde dem Vizepräsidenten des Hauptverbandes und dem Vorsitzenden des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg, Herrn **Ing. Josef Hudisek,** vom Bundespräsidenten in Würdigung seiner Verdienste der Titel „Technischer Rat" verliehen. Besonders bemerkenswert ist, daß der Landeshauptmann von Oberösterreich, Herr Dr. Josef Ratzenböck, ein ausführliches Handschreiben an Ing. Hudisek gerichtet hat, in dem er dessen bleibendes Verdienst hervorhebt, die aus Einzelgruppen von Ärzten, Kfz-Fachleuten, Bauleuten usw. bestehende Interessengemeinschaft zu einem hervorragend wirksamen Verband der gerichtlichen Sachverständigen in Oberösterreich und Salzburg geformt zu haben.
Gleichzeitig konnte Herr Techn. Rat Ing. Hudisek am 3. Juli 1985 das 70. Lebensjahr vollenden, was angesichts des jugendlichen Schwunges und der Schaffenskraft unseres Kollegen Hudisek fast unglaublich erscheint.
Das Präsidium und der Vorstand des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs gratulieren allen Ausgezeichneten herzlich zu der staatlichen Würdigung und hoffen, daß sie noch lange ihre wertvolle Arbeitskraft in den Dienst der Rechtspflege in Österreich stellen werden.